

Dalibor ČEPULO, Zagreb

Organisation und Unabhängigkeit des Gerichtswesens in Kroatien und Slawonien 1848–1918

Organisation and Independence of the Judiciary in Croatia and Slavonia 1848–1918

The transition of the judiciary in Croatia-Slavonia from feudal to modern was determined by internal and external influences, the latter coming primarily from Vienna and Budapest. This development was neither simple nor linear, and it depended highly upon political constellations. Extensive modernisation imposed from Vienna in the 1850s set the basis of the modern Croatian judiciary, which was internally challenged in 1861, then redefined and improved in the period of extensive internal modernisation from 1873 to 1880, whose principal tenets (separation of the judiciary from administration, the granting of judicial independence) were suspended in the 1880s and 1890s. Eventually, the Croatian legal system became rational and quite complete yet also authoritarian and bureaucratic.

Keywords: bar association – Croatia – judicial independence – judiciary

I. Einführung

Das moderne und rationale Gerichtswesen in den Königreichen Kroatien und Slawonien wurde nach Abschaffung des Feudalismus 1848 ausgebaut. Seine Entwicklung ist besonders von der autonomen Lage des Landes geprägt und auch ein Teil des Prozesses der Nationsbildung. Wichtiges Merkmal der Entwicklung des kroatischen Gerichtswesens in dieser Zeit ist hauptsächlich die Übernahme und Anpassung österreichischer Gesetze, während die Form und die Dynamik vor allem von den politischen Faktoren und dem mittelbaren Einfluss der Zentren Budapest und Wien abhängig waren.

In diesem Beitrag soll der Prozess des Aufbaus des modernen kroatischen Gerichtswesens in dessen Formationszeit mit dem Schwerpunkt auf Organisation und Unabhängigkeit des Gerichtswesens aufgezeigt werden. Wegen ihrer autonomen Lage bildeten Kroatien und Slawonien das Rückgrat der besonderen kroatischen

institutionellen Identität und der Entwicklung in der späteren kroatischen Geschichte. Aus diesem Grund war die Entwicklung des kroatischen Justizwesens im 19. Jahrhundert das Anfangsstadium der Entwicklung moderner Institutionen und der Rechtskultur in Kroatien.

Vor dem Hauptinhalt werden die wesentlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen der Autonomie Kroatiens und Slawoniens sowie die allgemeinen bestimmenden Faktoren der Entwicklung des Gerichtswesens auf dem kroatischen Gebiet bis zur Gegenwart zusammenfassend dargelegt.¹

¹Für einen allgemeinen Überblick der kroatischen Geschichte in Fremdsprachen siehe GOLDSTEIN, Croatia; PERIĆ, History of the Croats; STEINDORFF, Kroatien. Einen Überblick der kroatischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte in englischer Sprache bietet ČEPULO, Building.

II. Forschungsstand und Literatur

Die Entwicklung des kroatischen Gerichtswesens im langen 19. Jahrhundert ist noch verhältnismäßig unerforscht. Dennoch gibt es bestimmte Anhaltspunkte. Ein guter Ausgangspunkt ist die Monographie von Ivan Beuc „Povijest institucija vlasti u kraljevini Hrvatskoj, Slavoniji i Dalmaciji“ [Geschichte der Regierungsinstitutionen im Königreich Kroatien, Slawonien und Dalmatien] (1985)², die eine zusammengefasste Übersicht der Entwicklung des Gerichtswesens in Kroatien und Slawonien, Dalmatien und Istrien bietet. Von einer erheblich geringeren Reichweite ist die Studie von Ferdo Čulinović „Pravosuđe u Jugoslaviji“ [Die Rechtspflege in Jugoslawien] (1946),³ die einen oberflächlichen Überblick über die Entwicklung des Gerichtswesens auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens einschließlich des Aufbaus des kommunistischen Gerichtswesens gibt. Rekonstruiert werden der organisatorische und teilweise auch der prozessuale Rahmen der Entwicklung des Gerichtswesens in Kroatien und Slawonien von 1849 bis 1918 in den Arbeiten von Dalibor Čepulo „Izgradnja modernog hrvatskog sudstva 1848–1918“ [Aufbau des modernen kroatischen Gerichtswesens 1848–1918] (2006)⁴ und „Modernity in Search of Tradition: Formation of the Modern Croatian Judiciary 1848–1918“ (2007),⁵ die auch diesem Beitrag zugrunde liegen. In mehreren seiner Werke in kroatischer und englischer Sprache behandelt der Autor einige besondere Fragen der Entwicklung des kroatischen Gerichtswesens (Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung, Schwurgerichtbarkeit, Gerichtsreform 1874–75, Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Gerichts-

wesens und der Rechtsherrschaft).⁶ Bestimmte Fragen hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit auf dem Gebiet von Kroatien und Slawonien im 19. Jahrhundert werden in einigen Arbeiten von Vladimir Bayer⁷ behandelt; die Daten über die Organisation der Strafgerichtsbarkeit sind in dem Universitätslehrbuch von Nikola Ogorelica „Kazneno postupovno pravo“ [Strafprozessrecht] aus dem Jahre 1899 zu finden.⁸ Den Zivilprozess behandelt wiederum die Studie von Srećko Zuglia, „Građanski parnički postupak u Hrvatskoj i Slavoniji. Predavanja“ [Bürgerliches Zivilverfahren in Kroatien und Slawonien. Vorlesungen] aus den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts.⁹ Nützliche Informationen über die Organisation des Gerichtswesens in Kroatien und Slawonien von 1850 bis Ende 1870 sind in zwei Monographien der Historikerinnen Mirjana Gross und Agneza Szabo zu finden.¹⁰ Wenn auch unvollständig, legt die Monographie des Historikers Vjekoslav Maštrović „Razvoj sudstva u Dalmaciji u XIX. stoljeću“ [Entwicklung des Gerichtswesens in Dalmatien im XIX. Jahrhundert] (1959) die Entwicklung des Gerichtswesens in Dalmatien dar.¹¹

III. Die Staatsrechtliche Lage Kroatiens und die Entwicklung des kroatischen Gerichtswesens

Im Mittelalter und im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich das besondere kroatische Gerichtswesen als ein Teil der staatlichen Institutionen der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien. Dieses Land genoss Auto-

² BEUC, *Povijest*.

³ ČULINOVIĆ, *Pravosuđe u Jugoslaviji*.

⁴ ČEPULO, *Izgradnja modernog hrvatskog sudstva*.

⁵ ČEPULO, *Modernity in Search of Tradition*.

⁶ ČEPULO, *The Press*; DERS., *Trial by jury in Croatia*; DERS., *Dioba*; DERS., *Pravna tradicija*; DERS., *Sloboda tiska*; DERS., *Ustrojstvo vlasti*; DERS., *Vladavina prava i pravna država*.

⁷ BAYER, *Problem*; DERS., *Kazneno*; DERS., *Stogodišnjica*.

⁸ OGORELICA, *Kazneno*.

⁹ ZUGLIA, *Gradanski*.

¹⁰ GROSS, *Počeci*; GROSS, SZABO, *Prema*.

¹¹ MAŠTROVIĆ, *Razvoj sudstva*.

nomie im Königreich Ungarn, mit dem es von 1102 bis 1918 verbunden war und mit dem es seit 1527 einen Teil der Habsburgermonarchie bildete.

Nachdem das unabhängige kroatische Königreich im Jahre 1102 unter die Herrschaft der ungarischen Dynastie der Arpaden gelangt war, behielt Kroatien die Autonomie im Königreich Ungarn. Auf dem ehemaligen kroatischen Gebiet wurde die traditionelle Institution des Banus, der die oberste vollziehende Gewalt ausführte und Vertreter des Königs war, beibehalten. Im 13. Jahrhundert wird die Versammlung (Sabor) des slawonischen Adels, die sich im 15. Jahrhundert als Standesversammlung konstituiert hat, verzeichnet. Mitte des 15. Jahrhunderts wird eine einheitliche kroatisch-slawonische Versammlung, deren Vertreter mit besonderen Rechten an der ungarischen Versammlung teilnahmen, gegründet. Das Herrschaftsgebiet des Parlaments und des Banus schrumpft, so dass es im 19. Jahrhundert auf ein enges Gebiet Kroatiens und Slawoniens begrenzt war. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts kam das Küstengebiet Dalmatien endgültig unter die Herrschaft der Republik Venedig und verblieb dort bis zu deren Untergang im Jahre 1797. In der Zeit zwischen dem Fall der Republik Venedig 1797 und dem Jahr 1918 ist Dalmatien, abgesehen von der kurz dauernden französischen Herrschaft von 1805 bis 1813, eine österreichische Region. Ende des 16. Jahrhunderts fällt das Grenzgebiet Kroatiens und Slawoniens als Militärgrenze zum Osmanischen Reich unter die unmittelbare Zuständigkeit der österreichischen Militärregierung. 1882 wird dieses Gebiet endgültig mit Kroatien und Slawonien vereint. Die Vereinigung Dalmatiens und der Militärgrenze mit Kroatien und Slawonien war während des Prozesses der Nationsbildung zu einem der zentralen Ziele der kroatischen Politik im 19. Jahrhundert geworden. Das Gebiet von Kroatien und Slawonien, das unter der Kontrolle des Landtags und des Banus geblieben war,

wurde konventionell Banalkroatien (Banska Hrvatska, wörtlich übersetzt: Kroatien des Banus) genannt. Im Prozess der Bildung der modernen kroatischen Nationalidentität wurden die amtlichen Bezeichnungen für das (virtuell existierende) Königreich Dalmatien, Kroatien und Slawonien bzw. für die Königreiche Kroatien und Slawonien und der Begriff Kroatien bzw. das Adjektiv „kroatisch“ gegenseitig austauschbar.

Autonome kroatische Institutionen entwickelten sich auf dem Gebiet unter der Herrschaft des Landtags und des Banus. Die Grundlage der Verwaltungsorganisation bildeten selbstverwaltende Gespanschaften und einige wenige autonome, aber machtlose Städte. Die Struktur der Gerichtsbarkeit im Mittelalter war verschiedenartig, jedoch bildeten die städtischen und gespanschaftlichen Gerichtstafeln sowie die Banaltafel, welche die Position des Obergerichtes einnahm, ihre Grundlage. Das gemeinsame Kassationsgericht für das Gebiet von Ungarn, Kroatien und Slawonien war die Septemviraltafel mit Sitz in Ungarn. Die Organisation war geprägt von der feudalen gesellschaftlichen Grundlage, dem kommunalen Charakter der Gerichte mit von den in den Munizipien gewählten Richtern und der Vereinigung des Gerichtswesens mit der Verwaltung.¹²

Die Entwicklung der modernen Institutionen in Kroatien und Slawonien – und somit auch die des Gerichtswesens – beginnt 1848, führt jedoch, abgesehen von der Umwandlung des Landtags in eine Bürgerversammlung, zu keinen wesentlichen Veränderungen im Bereich der Institutionen. Im Bereich des Gerichtswesens ist die einzige Veränderung die Abschaffung adliger Gerichte, die über die Leibeigenen richteten. Zu bedeutenden Veränderungen kommt es in der Zeit der Scheinverfassung von 1849 bis 1851 und des Absolutismus von 1852 bis 1860. Durch die

¹² BEUC, Povijest; LANOVIĆ, Privatno pravo Tripartita.

von Wien aus eingeführten Gesetze wird das damalige kroatische Verwaltungs- und Gerichtssystem völlig verändert, indem es verstaatlicht wird und seine kommunizipalen Merkmale verliert. Zur Zeit der provisorischen Verfassung von 1860 bis zum österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 versucht der kroatisch-slawnische Landtag zweimal, die im Zeitraum des Absolutismus erlassenen Gesetze gegen neue zu ersetzen, jedoch weigerte sich der König, diese neuen Gesetze zu bestätigen. Durch königlichen Beschluss von 1862 wird die Septemviraltafel in Zagreb als das Oberste Gericht für Kroatien und Slawnien mit Zuständigkeiten eines Kassationsgerichtes errichtet. Die kroatische Autonomie innerhalb der 1867 entstandenen Doppelmonarchie wird im subdualistischen kroatisch-ungarischen Ausgleich von 1868 definiert. Durch diesen Ausgleich wird Kroatien und Slawnien die Autonomie in den Bereichen Innenverwaltung, Bildungswesen, Kirchenwesen und Gerichtswesen gewährleistet. Obgleich dieser Akt der Zentralregierung in Budapest eine indirekte Kontrolle über die kroatische Autonomie gewährte, wird durch den Ausgleich eine stabile Ordnung hergestellt, die auch die intensiven Reformen durch Gesetze des kroatisch-slawnischen Landtags in den 1870er Jahren möglich machte. Die ergriffenen Reformen bezogen sich auch auf das Justizwesen. Der Inhalt und die Umsetzung dieser und weiterer Reformen wurden durch politische Faktoren stark beeinflusst, so dass die Entwicklung nicht linear sondern sinusförmig verlief.

Die autonomen kroatischen Einrichtungen wurden 1918 aufgelöst, als der unitäre jugoslawische Staat unter einer serbischen Dynastie gegründet wurde. Dieser Staat vereinigte Regionen mit unterschiedlichen Rechtssystemen, die in einer kurzen Zeit unmöglich zu vereinheitlichen waren. So wurden innerhalb des unitären Staates sechs „Rechtsgebiete“ gegründet, in denen einzelne frühere Vorschriften gültig waren, insbesondere diejenigen, welche die Gerichtsorgani-

sation und Teile des Zivil- und Strafrechts sowie der beiden Prozessrechte regelten. Teile der ehemaligen Habsburgermonarchie, die dem neuen Staat angeschlossen wurden, waren das dalmatisch-slawnische Rechtsgebiet, auf welchem autonome, ungarisch-kroatische und übernommene österreichische Vorschriften galten, sowie das (ehemalige) ungarische Gebiet (die Region von Medjimurje, Baranja und Vojvodina), auf welchem ungarische Vorschriften galten. Die unvollständige rechtliche Vereinheitlichung des Landes wurde während der Königsdiktatur von 1929 bis 1931 durchgeführt. Die kroatische politische Identität kam in Jugoslawien in Form der im Jahre 1939 eingerichteten autonomen Banschaft Kroatien mit breiten Zuständigkeiten zum Vorschein. Zu einem Teil der Zuständigkeiten dieser Einheit gehörte auch das autonome Gerichtswesen mit der Septemviraltafel an der Spitze.

Nach dem Zerfall Jugoslawiens 1941 wurden auf dem Gebiet des bisherigen Staates verschiedene okkupatorische und quislingsche Schöpfungen formiert, darunter der faschistische Unabhängige Staat Kroatien, welcher seinen eigenen Regierungsapparat einschließlich des Gerichtswesens hatte. Eine Regierungsstruktur entwickelte sich auch im Rahmen der Widerstandsbewegung, bei der die Kommunistische Partei die Hauptrolle spielte. So wurden im Jahre 1943 die Grundlagen für die zukünftige föderale Struktur des zweiten Jugoslawiens, in dem Kroatien zu einer von sechs gleichberechtigten Teilrepubliken werden sollte, geschaffen. Als ein Teil der Partisanenregierung wurden während des Kriegs sog. Volksgerichte errichtet. Nach 1945 ergriff die kommunistische Bewegung völlig die Macht in Jugoslawien, das als eine kommunistische Föderation (Bundesstaat) organisiert war. Die Zuständigkeiten wurden auf die Föderation und die Teilrepubliken verteilt, wobei die Organisation des Gerichtswesens in den Teilrepubliken grundsätzlich in deren Zuständigkeit fiel. In die Zuständigkeit des Bundes-

staates fielen die Organisation der Bundesgerichte und die grundlegenden Prozessvorschriften. Die Lage des Gerichtswesens wurde durch das Prinzip der Gewalteneinheit, als der Grundlage der Organisierung der Staatsgewalt, und das Einparteiensystem, als die politische Grundlage des totalitären Staates, bestimmt. Innere Gegensätze und die Funktionsunfähigkeit des Systems führten zum Zerfall Jugoslawiens, in dem zuerst Kroatien und Slowenien (1990), gefolgt von den restlichen Teilrepubliken und im Jahre 2008 der ehemaligen autonomen Provinz Kosovo, ihre Unabhängigkeit erklärten. Seit 2013 ist Kroatien Mitglied der Europäischen Union, wobei die Rechtspflege zu den bedeutendsten Kapiteln im Assoziierungsprozess zählte.

IV. Grundlagen des modernen kroatischen Gerichtswesens: Modernisierung von außen 1850–1859

Das feudale Gerichtswesen, das in Kroatien und Slawonien bis zum Jahr 1848 bestand, rief aufgrund seiner Inkompetenz, Eigenwilligkeit, der Korruption der unterbezahlten Richter und langwieriger Verfahren, zahlreiche Vorwürfe der Zeitgenossen hervor. Scharfe Vorwürfe wegen Inkompetenz und Handeln zum Nachteil der Verfahrensparteien richteten sich auch gegen die Rechtsanwälte. Diese Situation ergab sich aus den veralteten Regelungen und der unzulänglichen Bildung der Richter und Rechtsanwälte, die zum Teil auch keine formelle juristische Ausbildung hatten.¹³

Dieser Zustand spiegelte sich in den Forderungen nach Veränderungen, aufgestellt im grundlegenden politischen Dokument dieser Zeit, den „Forderungen des Volkes“ aus dem März 1848, wider. Dieses Dokument ist eine von vielen ähnlichen Petitionen, die in dieser Zeit in mitteleuropäischen Ländern erschienen sind. Neben vielen anderen Forderungen wurden in diesem

Dokument die Gleichheit vor Gericht ohne Rücksicht auf Stand und Religion, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, Einführung der Geschworenengerichtsbarkeit und die richterliche Verantwortung hervorgehoben.¹⁴ Wie bereits erwähnt, hatte der kroatische Landtag – abgesehen von der Abschaffung der adligen Gerichte, deren Zuständigkeit auf Gespanschaftsgerichte übertragen wurde – in der Zeit seiner kurzen Tätigkeit von Juni bis Juli 1848 keine Reform der Institutionen unternommen.¹⁵ Dennoch plante der Landtag eine Gerichtsreform. Davon zeugt der Entwurf des Gesetzes über die Einrichtung der Gespanschaften, in dem die Erhaltung des munizipalen Gerichtswesens bzw. das Prinzip der Richterwahl, aber auch die Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung und die Selbstständigkeit der Gerichte sowie die Gewährleistung des gleichen Schutzes vor dem Gesetz vorgesehen waren.¹⁶ In der Zeit, in welcher der Landtag nicht tagte, führte Banus Jelačić 1849 darüber hinaus durch das strenge Provisorische Pressegesetz die Geschworenengerichtsbarkeit für Pressedelikte ein. Nachdem das erste schwurgerichtliche Verfahren im Februar 1850 mit Protesten gegen die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes und Vorwürfen der Unvollständigkeit und Unklarheit endete, schaffte Jelačić das Schwurgericht nach kurzer Zeit wieder ab.¹⁷

Die im Jahre 1848 begonnenen Ereignisse wurden durch die vom König oktroyierte Märzverfassung von 1849 beendet, in der die zentralistische Organisation der Monarchie und eine rationale Grundlage für die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation aufgestellt wurden. Die Verfassung verkündete die Verstaatlichung der Rechtspflege, den Grundsatz der Trennung der

¹⁴ ŠIDAK, Studije iz hrvatske povijesti 51–52.

¹⁵ Zapisnik sabora 344–345.

¹⁶ Zum Entwurf des Gesetzes über die Einrichtung der Gespanschaften vgl. MARKUS, Zakonske osnove.

¹⁷ GROSS, Počeci 402.

¹³ GROSS, Počeci 100.

Rechtspflege von der Verwaltung und bot die Möglichkeit der Einführung von Geschworenengerichten und der Staatsanwaltschaft. In der einheitlichen Organisation des Kaiserreichs war die Errichtung des Obersten Gerichts- und Kassationshofs in Wien, eines Oberlandesgerichtes in jedem Kronland sowie der Landes- und Bezirksgerichte vorgesehen. Damals wurden in Kroatien und Slawonien die munizipalen Gerichte abgeschafft und 57 Bezirksgerichte, 7 Landes- bzw. Gespanschaftsgerichte und die Banaltafel in Zagreb mit Richtern, die bestellte Staatsbeamte waren, errichtet.¹⁸ Durch die im Jahre 1850 erlassene Strafprozessordnung wurde die Staatsanwaltschaft als eine selbstständige und vom Staat getrennte Einrichtung eingeführt. Die Gerichtsreorganisation von 1850 geriet bereits am Anfang des Jahres 1851 ins Stocken und zu der schwierigen, nahezu chaotischen Lage im Gerichtswesen kamen zahlreiche Beschwerden.¹⁹ Die Reorganisation wurde jedoch nicht abgeschlossen, da das Silvesterpatent von 1851, mit dem der Absolutismus eingeführt wurde, einen neuen verfassungsrechtlichen Rahmen aufstellte. 1853 kam es dann zu einer neuen Reorganisation der Verwaltung und des Gerichtswesens.²⁰

¹⁸ Raspis Ministarstva pravosuđa od 16. srpnja kojim se obznanjuje razdijeljenje krunovine Hrvatske i Slavonije na sudbene kotare i ustrojenje sudova u istima, a ujedno ustanovljuju se i propisi o području istih sudova (Uredba ministarstva pravosuđa o podjeli sudskih kotara i nadležnosti sudova u Hrvatskoj i Slavoniji) [Erlaß des Justizministeriums vom 16. Juli, in der die Gliederung der Kronländer Kroatien und Slawonien in Gerichtsbezirke und die Organisation der Gerichte in den Bezirken kundgegeben wird und in der gleichzeitig die Vorschriften über die Sprengel dieser Gerichte festgelegt werden (Verordnung des Justizministeriums betreffend die Einteilung der Gerichtsbezirke und die Zuständigkeit der Gerichte in Kroatien und Slawonien)], RGBL. 303/1850. Vgl. auch BEUC, Povijest 263–264, 305, 318; SMREKAR, Priručnik 14–15.

¹⁹ GROSS, Počeci 104–105.

²⁰ Vgl. Carski patent od 31. prosinca 1851. (Silvestarski patent) i Načela za organičke uredbe u krunovinah

Damals wurden in Kroatien und Slawonien fünf Gebiete gebildet (die Bezeichnung „Gespanschaft“ blieb erhalten) und der Schwerpunkt der Zuständigkeiten wurde auf die Bezirke gesetzt, denen nunmehr die vermutete erstinstanzliche Verwaltungs- und Gerichtszuständigkeit zugeteilt wurde. Errichtet wurden Stadtbezirke und Außenbezirke für die außerhalb von Städten liegenden Gebiete, in denen Justiz und Verwaltung verbunden waren. Aus diesem Grund wurden keine besonderen Bezirksgerichte errichtet, sondern sog. Gemischte Bezirksämter, die mit der Wahrnehmung der Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte betraut waren. Doch wurden in den vier größten Städten Kroatiens (Zagreb, Osijek, Varaždin, Rijeka) die städtisch delegierten Bezirksgerichte gegründet, die ausschließlich für Zivilsachen mit geringem Streitwert zuständig waren, während alle andere Zivilprozesse nur vor den dortigen erstinstanzlichen Gerichten geführt werden konnten.²¹ Das Gerichtswesen und die Verwaltung waren in der Banaltafel vereinigt, an deren Spitze nominell der Banus stand, während in Wirklichkeit der vom König bestellte Vizepräsident dieses Gerichtes sämtliche Geschäfte leitete.²² Es existierte auch eine Sondergerichtsbarkeit für See-, Handels- und Bergsachen, welche in den vier genannten Städten und in einigen anderen Städten durch Gerichte ausgeübt wurde.²³ 1858 wurden besondere Urbarialgerichte errichtet, mit der Aufgabe, die Besitzverhältnisse bzw. die Streitsachen zwischen den ehemaligen Grundherren und deren Untertanen beizulegen. Diese

cesarevine austrianske [Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851 (Silvesterpatent) Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates], LGBl. Kroatien und Slawonien 8/1852. Vgl. auch SMREKAR, Priručnik 14, 16–17, 19.

²¹ BEUC, Povijest 265–269; GROSS, Počeci 84, 91, 94–95; SMREKAR, Priručnik 19–21.

²² GROSS, Počeci 106–107.

²³ BEUC, Povijest 305–306.

Gerichtsbarkeit wurde von den erstinstanzlichen Urbarialgerichten, dem Urbarialobergericht in Zagreb und dem Obersten Urbarialgerichte in Wien ausgeübt. Die Urbarialgerichte wurden 1862 abgeschafft, als ihre Kompetenzen auf die Gespanschaftsgerichte, die Banaltafel und die in Zagreb neu errichtete Septemviraltafel übertragen wurden.²⁴

Die Gerichtsräte und Richter wurden vom König ernannt und der Bewerbervorschlag wurde auf Grund einer Stellenausschreibung vom Gerichtsvorsteher des jeweiligen Gerichtes über die in der Hierarchie höheren Gerichte und über den Justizminister eingereicht. Die Richter waren verpflichtet, nach Gesetz und Gerechtigkeit objektiv zu richten, aber alle Angestellten waren auf Treue gegenüber dem König und auf Einhaltung der Regierungsprinzipien im und außerhalb des Dienstes verpflichtet. Disziplinar- und Versetzungsbestimmungen aus Dienst- und Pensionsgründen waren einheitlich für die Richter und die Gerichtsbeamten geregelt. Die richterliche Unabhängigkeit brachte hier keine Besonderheiten. Das Disziplinarverfahren gegen Richter führten hierarchisch übergeordnete Gerichte bzw. das Justizministerium, aber ihre Beschlüsse mussten vom Staatsoberhaupt endgültig bestätigt werden. Der König erließ oder bestätigte die Beschlüsse des Justizministers über Versetzungen aus Dienstgründen und über die Pensionierung der Richter. In Wirklichkeit wurden die Richter den übrigen Staatsbeamten gleichgestellt und standen in hohem Maße unter dem Einfluss der vollziehenden Organe.²⁵ Durch die Strafprozessordnung von 1853 wurde die Staatsanwaltschaft ins Gerichtswesen eingegliedert und die Staatsanwälte hatten die Position von Gerichtsräten. Der Oberstaatsanwalt war

hingegen dem Justizminister hierarchisch untergeordnet.²⁶

Von Bedeutung war auch die Einführung der Rechtsanwaltsordnung am 1. Januar 1853. Diese Vorschrift ersetzte die Instruktionen für die anwaltliche Berufstätigkeit von 1804 und entfernte die nicht fachkundigen feudalen „Fiskale“ vom Dienst, denen der Ruf der Habgier und Skrupellosigkeit gegenüber den Mandaten anhaftete. Die Bewerber für die Staatsanwaltschaft mussten die österreichische Staatsbürgerschaft (später die ungarische Staatsbürgerschaft und das kroatische Heimatrecht) besitzen.²⁷ Zu den neuen Bedingungen für die Ausübung der Anwaltschaft zählte auch der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften (Doktor der Rechtswissenschaften). Die Rechtsanwaltsprüfung konnte nach drei Jahren Praxis abgelegt werden und die schon praktizierenden Anwälte mussten das Staatsexamen erneut ablegen. Die Folge dieser Vorschrift war die Reduzierung der Zahl der Rechtsanwälte und eine erhebliche Steigerung der Qualität der Anwaltschaft. Dennoch wurden wegen der geringen Anzahl von Personen mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften anfänglich auch jene als Rechtsanwälte zugelassen, welche die rechtswissenschaftliche Fakultät absolviert hatten.²⁸

²⁶ BEUC, *Povijest* 318–319.

²⁷ SMREKAR, *Priručnik* 740, Not. 2; GROSS, SZABO, *Prema* 377.

²⁸ Über die Durchführung der Bestimmungen über die Fachkompetenz der Rechtsanwälte in der Praxis vgl. GROSS, *Počeci* 107–108. Durch die Kaiserliche Entschliessung vom 25. 4. 1867 war es ausnahmsweise zulässig, dass kroatisch-slawonische Angehörige in Kroatien und Slawonien den Rechtsanwaltsberuf auch ohne den erlangten Doktorgrad des Fachbereichs Rechtswissenschaften ausüben durften. Dies war offenbar eine Anpassung an den Umstand, dass die Akademie für Rechtswissenschaften in Zagreb nicht den Status einer Fakultät hatte und keine akademischen Titel verleihen konnte. Doch dieser Vorteil wurde schließlich durch die Anordnung der Landesregierung aus dem Jahre 1880 für jene Studenten der Rechtswissenschaftlichen Akademie aufgehoben, die

²⁴ Ebd. 313.

²⁵ RUŠNOV, *Gradjanski sudovnik*. Vgl. auch ČUPOVIĆ, *Predavanja* 46ff; ZUGLIA, *Gradanski* 18ff.

Rechtsanwälte für den Zuständigkeitsbereich der Banaltafel ernannte der Justizminister auf Grund einer Stellenausschreibung und eines Zeugnisses des Rechtsanwaltsausschusses und des örtlich zuständigen erstinstanzlichen Gerichtes. Der Minister bestimmte auf Grund des Zeugnisses der Banaltafel und des Rechtsanwaltsausschusses den numerus clausus der Rechtsanwälte. Im Sprengel des Landesgerichtes sollte ein Rechtsanwaltsausschuss errichtet werden, dessen Mitglieder vom Justizminister ernannt wurden. Der Aufgabenbereich des Ausschusses umfasste die Beratungstätigkeit, die Erstattung von Anzeigen gegen Rechtsanwälte wegen disziplinären Verstößen bei den zuständigen Gerichten sowie die Ausübung der Disziplinarbefugnisse gegenüber den Rechtsanwaltspraktikanten. Die Vergütungen für Rechtsanwälte in Zivilsachen wurden vom Gericht festgesetzt. Rechtsanwaltsausschüsse wurden zunächst nicht umgesetzt, so dass die Landesregierung erst 1872 Rechtsanwaltsausschüsse in Zagreb und Osijek errichtete. Die Disziplinarzuständigkeit für Rechtsanwälte lag bei den ordentlichen Gerichten und die Strafen erstreckten sich von Geldstrafen bis hin zum Erlöschen der Anwaltszulassung.²⁹ Somit hatte die Rechtsan-

zur Zeit der Gründung der Universität in Zagreb im Jahre 1874 (und damit auch der Fakultät für Rechtswissenschaften mit dem Recht auf Verleihung von Dokortiteln) ihr Studium noch nicht abgeschlossen hatten. Zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes war somit nach der Gründung der Fakultät für Rechtswissenschaften auch in Kroatien der Dokortitel erforderlich. POSILOVIĆ, *Odvjetnički* 1, 6.

²⁹ Nach der Amtseinsetzung der Landesregierung 1868 übernahm der Vorsteher der Abteilung für Rechtspflege der Landesregierung die Zuständigkeiten des Justizministers. Die Besetzungen der freien Rechtsanwaltsstellen erfolgten nicht länger auf Grund einer Stellenausschreibung. Entsprechende Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung (§§ 31–32, 39–63) sowie untergesetzliche Vorschriften der Landesregierung aus dem Jahre 1872 siehe in POSILOVIĆ, *Odvjetnički red* 11–12, 33–35; vgl. auch BAYER, *Opći povijesni*.

waltsordnung die fachliche Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsberufes nicht gewährleistet, sondern diesen Beruf völlig der Staatsregierung unterstellt.

Im Jahre 1858 wurde durch kaiserliches Patent in Kroatien und Slawonien die Notariatsordnung von 1855 und damit auch das moderne öffentliche Notariat eingeführt. Zu den für die Ausübung des Notariatsamts zu erfüllenden Bedingungen gehörte ein christliches Glaubensbekenntnis (diese Bedingung wird sich mit dem späteren Erwerb der Vollberechtigung einzelner Religionen ändern), Kenntnis der Sprache des Umfelds, in dem das Amt ausgeübt wird, sowie die abgelegte Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfung. Die Notare konnten auf Grund eines Auftrags als Gerichtskommissäre in Erbschafts- und Vormundschaftssachen tätig sein oder das Rechtsanwaltsamt in Dörfern und Städten ohne Landesgerichte ausüben. Sie wurden vom Justizminister (später vom Banus) auf Grund einer Stellenausschreibung der Notariatskammer bestellt. Im Gesetz wurde die Gründung von beratenden Notariatskammern vorgeschrieben, aber dazu kam es nicht, so dass deren Zuständigkeiten von den Gespanschaftsgerichten übernommen wurden.³⁰ Die anfängliche Zahl von 15 Notariatsstellen stieg mit der Zeit erheblich.

Die Provisorische Zivilprozessordnung für Ungarn und auch Kroatien und Slawonien von 1850 wurde im Jahre 1852 durch die Ordentliche Zivilprozessordnung ersetzt, welche die Quelle des kroatischen Streitverfahrens bleibt. Im Zeitraum von 1850 bis 1859 wurden auch andere Zivilprozessvorschriften³¹ sowie das Allgemeine

³⁰ Carski patent od 7. veljače 1858. kojim je u Hrvatsku uveden austrijski Bilježnički red od 21. svibnja 1855 [Kaiserliches Patent vom 7. Februar 1858, mit dem die österreichische Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 in Kroatien eingeführt wurde], *RGBl.* 23/1858. Siehe ausführlicher in: Propisi 247–333.

³¹ Zwischen 1850 und 1859 wurden auch das Verfahren in Wechselsachen, das Sicherungsverfahren, das Verfahren bei Pacht- und Mietkündigungen, das

Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Im Strafrecht war die Einführung des strengen und konservativen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aus dem Jahre 1852 von größter Bedeutung, während die provisorische Strafprozessordnung von 1850 durch die Strafprozessordnung von 1853 ersetzt wurde, die das Akkusationsprinzip und das Öffentlichkeitsprinzip einschränkte.³²

Die eingeführten österreichischen Vorschriften wurden auch durch die juristische Ausbildung vermittelt. 1850 wurde die bisherige, im Jahre 1776 gegründete Königliche Akademie der Wissenschaften mit der zwei Jahre bestehenden Rechtswissenschaftlichen Fakultät aufgelöst und eine Rechtswissenschaftliche Akademie gegründet, an der drei Jahre lang studiert wurde. Ihr Hauptziel war die Ausbildung des fehlenden juristischen Personals und ihrem Programm lagen jene Inhalte zugrunde, die aus österreichischen Vorschriften und der inneren Ordnung aus Wien bestanden.³³

Personalmangel und unzulängliche Fachkenntnisse waren das Kernproblem bei der Umsetzung der Justizreform, welches auch durch Versetzungen des Personals aus anderen Teilen des Kaiserreichs nicht gelöst werden konnte.³⁴

Mandatsverfahren, das Verfahren bei gewerkschaftlichen Streitigkeiten und das Verfahren außer Streitsachen geregelt. ČUPOVIĆ, Predavanja 32–33; ZUGLIA, Građanski 18, 21. Izvanparbeni postupnik od 9. kolovoza 1854. [Außerstreitgesetz vom 9. August 1854]; siehe ausführlicher in: Propisi 2–160.

³² BAYER, Stogodišnjica 6–7; DERS., Kazneno 151–152; ČULINOVIĆ, Državnopravna historija 141–149, 155–156; OGORELICA, Kazneno 68–73.

³³ Über die Rechtswissenschaftliche Akademie in Zagreb siehe ČEPULO, Legal education 114.

³⁴ Laut dem Bericht des Justizministeriums war es wegen der schwierigen Lage in der kroatischen Rechtspflege notwendig, Angestellte aus anderen Kronländern heranzuziehen. Wegen des schwachen Interesses wurden die meisten Angestellten auf Grund dienstlicher Versetzungen herangezogen und ihre Qualität und Motivation ließen zu wünschen

V. Reformbemühungen im kroatischen Landtag 1861–1867 und Errichtung der Septemviraltafel (des Kassationsgerichtes) im Jahre 1862

Mit dem Untergang des Absolutismus und der Rückkehr zum partiellen Konstitutionalismus durch das Oktoberdiplom von 1860 kam die Regelung der Verhältnisse im gesamten Kaiserstaat an die Reihe. In Kroatien und Slawonien, wie auch in Ungarn, wurde die absolutistische Zeit, in welcher auch die positiven Wirkungen der auferlegten Reformen unter den dunklen Farben des Zentralismus und der politischen Repression schwanden, auf eine traumatische Weise erlebt. In Ungarn wurden sodann die Wiederinkraftsetzung der Gesetze des ungarischen Landtags aus dem Jahr 1848 und die allgemeine Rückkehr zur Rechtslage aus dieser Zeit einschließlich der Wiedererrichtung der traditionellen munizipalen Gerichtsorganisation gefordert.³⁵ Im Unterschied dazu konnte sich die kroatische Nationalpartei in ihrer Anknüpfung an das Jahr 1848 nicht auf die kroatischen Institutionen stützen, da diese im Jahr 1848 nicht errichtet gewesen waren. Sie mussten daher im Jahr 1861 im kroatisch-slawonischen Landtag, der innerhalb kurzer Zeit eine intensive gesetzgebende Tätigkeit entwickelte, eingeführt werden. Die grundlegende Ausrichtung beruhte

übrig. Der Justizminister Nádasdy sah die einzige Lösung in der intensiveren Ausbildung in Kroatien selbst. Im Gegensatz zu der herrschenden Meinung zeigt dieser Bericht, dass es in keinem anderen Kronland so wenige ausländische Angestellte gab wie in Kroatien und Slawonien. GROSS, Počeci 110.

³⁵ Alle Gespanschaftsausschüsse in Ungarn machten die Gesetze aus dem Jahr 1848 zur Grundlage ihrer Tätigkeit und lehnten die Entrichtung der „österreichischen“ Steuern ab, während die ungarischen Richter die in der Zeit des Absolutismus erlassenen Vorschriften nicht anwenden wollten. Im Jahr 1860 wurde in Ungarn (nicht in Kroatien und Slawonien) das ABGB nicht mehr angewendet und das Tripartitum galt wieder. GROSS, SZABO, Prema 119.

dabei auf einem Kompromiss. Es herrschte die Meinung, dass nach der absolutistischen Erfahrung die traditionale munizipale Regelung, jedoch nunmehr in Verbindung mit den modernen Werten, wieder bekräftigt werden sollte.

Diese Ausrichtung verfolgte bereits die Anweisung über die Organisation von Gespanschaften und anderen munizipalen Einheiten, die vor der Tagung des Landtags auf Vorschlag des Banus vom König erlassen wurde. Die Anweisung enthielt grundsätzliche Bestimmungen über das Gerichtswesen, durch welche die vorgefundene Organisation des desselben übernommen wurde, jedoch musste dieses nunmehr mit der Verwaltung teilweise verbunden und mit den Gespanschaftsversammlungen vereint werden. Demnach sollte der Vizegespan seiner Funktion nach auch Vorsteher der gespanschaftlichen Gerichtstafel sein, die Gespanschaftsversammlung sollte bis zur entsprechenden gesetzlichen Regelung die Richter der Gespanschaftsgerichte wählen, während das übrige Personal alle drei Jahre durch Wiederwahl in Gespanschaftsversammlungen gewählt wurde.³⁶ In Wirklichkeit blieb jedoch das Gerichtswesen gemäß der absolutistischen Organisation aus dem Jahr 1853 organisiert. Im Jahr 1862 wurde diese Organisation durch königliche Verordnung endgültig bestätigt.³⁷

³⁶ Naputak o uređenju županija, slobodnih kraljevskih gradova, slobodnih kotara, povlaštenih trgovišta i seoskih općina prihvaćen na Banskoj konferenciji 1861 [Die Anweisung über die Organisation von Gespanschaften, freien königlichen Städten, freien Bezirken, privilegierten Marktflecken und Dorfgemeinden wurde auf der Banalkonferenz im Jahr 1861 angenommen], in: KUŠLAN, ŠUHAIJ, Spisi I, xxv–xxxi. Vgl. im Zusammenhang mit der Gerichtsverfassung auch die deutlich veränderte Form der „Anweisung“, die vom König bestätigt wurde: Sbornik 1863, 277–287. Vgl. auch ČULINOVIĆ, Sabor 103; POLIĆ, Parlamentarna povijest 14; VRBANIĆ, Rad 52.

³⁷ Vgl. das Hofkanzleidekret vom 16. 9. 1862, Sbornik 1863, 506–508.

Dem Gerichtswesen wurde im kroatisch-slawnonischen Landtag 1861 große Aufmerksamkeit gewidmet.³⁸ Da der Landtag jedoch bereits Anfang November aufgelöst wurde, wurde nur ein geringer Teil der von den Ausschüssen ausgearbeiteten Vorschläge diskutiert. Intensive und eilige Arbeit an den Gesetzesvorschlägen in einer ganzen Reihe von Bereichen führten zu ihrer ungründlichen Ausarbeitung, gegenseitiger Nichtübereinstimmung und zu ernsthaften rechtstechnischen und anderen Mängeln.³⁹

Eine der wohl bedeutendsten Forderungen im Landtag war die Abschaffung der königlichen Gerichtstafeln und der Urbarialgerichte sowie die Wiedererrichtung der traditionellen Gespanschaftsgerichte als Kernstück des munizipalen Systems. Es war eine Forderung, die in allen Gespanschaftsversammlungen lautstark gestellt wurde.⁴⁰ Der Landtag hatte hingegen die oben erwähnte provisorische Anweisung, aus welcher die Bestimmungen über das Gerichtswesen ausgeschlossen wurden, angenommen. Der Grund dafür war, dass keine übereinstimmende Meinung darüber herrschte, ob es möglich war, die Wiedererrichtung der autonomen Gespanschaftsgerichte mit den übrigen und immer noch geltenden, in der Zeit des Absolutismus erlassenen

³⁸ KUŠLAN, ŠUHAIJ, Spisi IV, 262–264; ČULINOVIĆ, Sabor 125ff.

³⁹ Selbst die Verfasser der Aktenstücke des Kroatischen Landtags aus dem Jahr 1861 haben die Mängel der vorgeschlagenen Grundlagen hervorgehoben. KUŠLAN, ŠUHAIJ, Spisi IV, 262.

⁴⁰ Gesetzesartikel LXXX: 1861, siehe KUŠLAN, ŠUHAIJ, Spisi 1861 I, 72. Von den Gespanschaften kamen Forderungen zur Wiedererrichtung von Gespanschaftsgerichten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es ohne munizipale Gerichtsbarkeit kein munizipales System gäbe, dass die königlichen Gerichte Fremdkörper („Staat im Staate“) seien, über welche ausländische Interessen vertreten und verfolgt würden, und dass sie zu kostenaufwändig seien. KUŠLAN, ŠUHAIJ, Spisi III, 66, 90, 121, 151ff.

nen, Gesetzen, in Einklang zu bringen.⁴¹ Dennoch wandte sich der Landtag an den König mit dem Antrag auf Errichtung der Septemviraltafel als des obersten Gerichtes für Kroatien und Slawonien. Diesen Antrag begründete der Landtag mit der einstigen gerichtlichen Autonomie von Kroatien und Slawonien sowie mit der Tatsache, dass sämtliche Verfahren bereits in kroatischer Sprache geführt und erledigt wurden.⁴²

Bei der Konzipierung der Gestaltung der Gerichtsverfassung prüfte der Landtagsausschuss für Rechtspflege die ungarischen Gesetze und erwog die Beschlüsse der Judexkurialkonferenz über die Gerichtsgeschäfte in Ungarn, mit welchen er unzufrieden war. In der Verhandlung wurde daher beschlossen, dass bei der Konzipierung der kroatischen Lösungen sowohl ungarische als auch („absolutistische“) österreichische Gesetze heranzuziehen seien, und diesen sollten dann optimale Lösungen für Kroatien und Slawonien entnommen werden.⁴³ Der Ausschuss beendete diese Arbeit nicht, aber aus dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches ist ersichtlich, dass örtliche (Gemeinde-)Gerichte, Bezirksgerichte, gespanschaftliche Gerichtstafeln, die Banaltafel und der Senat der Banaltafel als das für Kassationen zuständige Gericht vorgesehen waren.⁴⁴ Im Entwurf des Strafgesetzbuches war die Geschworenengerichtbarkeit für Strafverfahren vor Gespanschafts- und Bezirksgerichten vorgesehen. Die Errichtung eines Schwurgerichtes für Pressedelikte war auch im Entwurf des Presse-

gesetzes bestimmt.⁴⁵ Das wesentliche Merkmal des geplanten Systems war der munizipale Charakter, da die munizipalen Versammlungen bzw. der Landtag die Richter wählen sollten.⁴⁶ Das Gerichtswesen sollte mit der Verwaltung auf der untersten (örtliches Gericht) und auf der höchsten Ebene (Banaltafel, Senat der Banaltafel) verbunden sein, da die Verwaltungsamtsträger die Funktion der Gerichtsvorsteher ausüben sollten. Für höheres Justizpersonal und Angestellte war im Entwurf die Ernennung auf Lebenszeit und gesetzlicher Schutz einer solchen Stellung vorgesehen.⁴⁷ Nunmehr sollte jedoch die Grundvoraussetzung für die Ausübung des Richteramts der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität in Zagreb und die fachliche Erfahrung sein. Bis zur Gründung der Zagreber Universität – über welche ein besonderer Gesetzesentwurf ausgearbeitet wurde – reichte die Ablegung einer Anwalts- bzw. Richterprüfung. Interessant ist, dass der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches eine völlig neue Organisation der Anwaltschaft, die auf Beratern (*avocat*) und Rechtsanwältinnen (*avoué*) beruhte, vorschrieb. Die Anzahl der zuletzt Er-

⁴¹ Gesetzesartikel LXXXI: 1861, siehe KUŠLAN, ŠUHAJ, Spisi I, 73–79. Vgl. auch GROSS, SZABO, Prema 143; VRBANIĆ, Rad 37.

⁴² Spisi 1861, I, 42–43.

⁴³ Gesetzesartikel LXXX: 1861, siehe KUŠLAN, ŠUHAJ, Spisi I, 72; IV, 264.

⁴⁴ Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches in KUŠLAN, ŠUHAJ, Spisi IV, 1–161, und des Strafgesetzbuches in: ebd. 162–182.

⁴⁵ Entwurf des Pressegesetzes in KUŠLAN, ŠUHAJ, Spisi IV, 183–210.

⁴⁶ Interessant ist, dass für die Wahl des höheren Justizpersonals eine geheime Stimmabgabe („Auslösung“) durch 24 „Geschworene“ vorgesehen war, welche die Abgeordneten des Landtags bzw. der Gespanschaftsversammlung unter sich gewählt hätten. Vgl. Građansko pravo. Oblični dio [Bürgerliches Recht. Gestaltender Teil], §§ 25–27; siehe KUŠLAN, ŠUHAJ, Spisi IV, 29.

⁴⁷ Der Entwurf des Zivilrechts sah in § 30 die Ernennung auf Lebenszeit sowie die Absetzung und Versetzung nur auf Grund eines „gesetzlichen Urteils“ vor. Jedoch galt diese Gewährleistung weder für die Gespanschaftsrichter und Beisitzer, noch für die Beamten der Staatsanwaltschaft auf gespanschaftlicher Ebene, noch für diejenigen Richter, die sich alle drei Jahre der Wiederwahl stellen sollten. Dadurch blieb im Grunde genommen das Prinzip der munizipalen Wiederwahl erhalten. Vgl. KUŠLAN, ŠUHAJ, Spisi I, 73–79; IV, 30ff.

wähnten sollte begrenzt und mit einer von der Banaltafel in Zusammenarbeit mit der Berater-Rechtsanwaltskammer durchgeführten Stellen-ausschreibung besetzt werden.⁴⁸ Die Reformarbeit des im Jahre 1861 vorzeitig aufgelösten Landtags entfaltete jedoch keinerlei praktische Wirkung, da die abgestimmten Gesetze vom König nicht sanktioniert wurden.

Wie erwartet, blieb das Gerichtswesen daher in der bisherigen Weise organisiert, die mit den „österreichischen“ Gesetzen aus der absolutistischen Zeit eingeführt worden war. Durch die Verordnung des Königs aus dem Jahr 1862 wurden die gespanschaftlichen Gerichtstafeln zu von den Gespanschaftsversammlungen unabhängigen Staatsgerichten, wodurch im Grunde genommen der bisherige Zustand erhalten wurde.⁴⁹

Neu im kroatischen Justizwesen nach 1860 waren die örtlichen Gerichte, die durch die Verordnung des Justizministers vom Januar 1860 eingeführt wurden. Diese Gerichte wurden als Gemeindeggerichte für Zivilrechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert errichtet. Das Gericht bestand aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und den Beisitzern, die unter den Mitgliedern des Gemeindevorstands gewählt wurden. Das Verfahren vor diesen Gerichten war mündlich, einfach und flexibel, und gegen die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse konnte die unzufriedene Partei ein Verfahren wegen materieller Rechtsverletzung vor Gerichts- bzw. Verwaltungsbehörden einleiten.⁵⁰ Interessant ist,

⁴⁸ KUŠLAN, ŠUHAI, Spisi IV, 24–161, 174–183.

⁴⁹ Vgl. Naredbu Dvorske kancelarije od 16. rujna 1862. o uvođenju sudbenih stolova [Hofkanzleidekret vom 16. September 1862 über die Einführung von Gerichtstafeln], Sbornik 1863, 506–508. Vgl. auch GROSS, SZABO, Prema 143.

⁵⁰ Vgl. Naredbu ministara unutarnjih poslova i pravosuđa od 26. svibnja 1860. o uvođenju mjesnih sudova koji će suditi i rješavati pomanje parnice [Verordnung der Minister des Inneren und der Justiz vom 26. Mai 1860 über die Einführung von örtlichen Gerichten,

dass diese Verpflanzung aus dem österreichischen Rechtssystem – obgleich diese Art von Gerichtsbarkeit in der kroatischen Tradition nicht bekannt war – in der neuen Umgebung sehr gut funktionierte.

Die bedeutendste Neuerung war die Gründung der Septemviraltafel in Zagreb als kroatisch-slawonisches Oberstes Gericht mit dem Banus an der Spitze. Das Gericht wurde durch einen Entschluss des Königs aus dem Jahr 1862 errichtet. Seiner Gründung hatte sich der Minister für Ungarn in der Wiener Regierung erfolglos widersetzt.⁵¹ Dadurch wurde das kroatische Rechtssystem zum ersten Mal innerhalb der kroatischen Grenzen abgerundet.

Die nächste Session des Landtags im Jahr 1865 befasste sich überwiegend mit den Fragen der Definition der staatsrechtlichen Lage von Kroatien und Slawonien in Ungarn und in der Monarchie, wodurch der Aufbau der Einrichtungen in den Hintergrund trat. Der Landtag übernahm materielle und prozessuale Vorschriften des Zivil- und Strafrechts sowie das Wechselgesetz, die 1861 im Landtag ausgearbeitet wurden, da er dieser seine Auflösung durch den König befürchtete. Der Ausschuss des Landtags, der diese Lösung vorschlug, betonte besonders das Erfordernis der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Kompetenz von Richtern durch das Prinzip der Wählbarkeit der Richter in munizi-

_____ welche über die geringfügigen Zivilrechtsstreitigkeiten (Bagatellsachen) urteilen werden], Sbornik 1863, 137–144.

⁵¹ Die Septemviraltafel urteilte in Strafsachen im Senat, der aus sieben Richtern bestand; über Zivilsachen richtete sie im Senat, bestehend aus fünf bzw. drei Richtern. Der Banus war bis 1874 der formale Präsident der Septemviraltafel, nahm aber nicht an den Verhandlungen teil. Die Geschäfte leitete in Wirklichkeit der Sekretär der Banaltafel. Die Organisation und Zuständigkeit der Septemviraltafel und der Wirkungsbereich des Präsidenten wurden im Jahr 1893 endgültig geregelt. BEUC, Povijest 317–318; GROSS, Zapisnici 146–147; PEDERIN, Politička djelatnost 606–607.

palen Versammlungen sowie die Ausübung dieses Amtes auf Lebenszeit. Die Unabhängigkeit wurde in erster Linie offenbar als die Unabhängigkeit von dem königlichen Einfluss erlebt. Die Richter sollten wohl an die kommunalen Versammlungen und nicht an den König gebunden sein. Die Prinzipien der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit der Gerichtsverfahren wurden auch unterstrichen. Vorgesehen war jedoch die Abschaffung des öffentlichen Notariats, da dieses „außergewöhnlich teuer“ war. Die Geschäfte, die im notariellen Zuständigkeitsbereich lagen, sollten auf Gerichte und Rechtsanwälte übertragen werden.⁵² Der Entwurf des Pressegesetzes von 1861 wurde auch nicht übernommen, da man befürchtete, der König würde die Bestätigung des Gesetzes, das die Geschworenengerichtsbarkeit für Pressedelikte vorschrieb, verweigern, obgleich die Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich als eine ordentliche Institution des Strafverfahrens existierte. Stattdessen wurde das österreichische Pressegesetz von 1862 übernommen, aber ohne die Bestimmungen über die Geschworenen.⁵³ Jedoch wurde kein einziges von diesen Gesetzen vom König bestätigt, so dass die Organisation aus dem Jahr 1853 weiterhin als Grundlage des kroatischen Justizwesens fungierte, lediglich ergänzt durch örtliche Gerichte und die Septemviraltafel.

⁵² Bericht des Gerichtsausschusses siehe Saborski spisi 1865–1867, 94–95.

⁵³ Dnevnik Sabora 738–739, 743; Saborski spisi 1865–1867, 326–327, 333, 334; KRESTIĆ, Hrvatsko-ugarska nagodba 261.

VI. Schaffung der Grundlagen für das moderne kroatische Gerichtswesen im kroatischen Parlament:

Libérale Reformen 1873–1880 und Eingliederung der Militärgrenze in das kroatische Rechtssystem 1871–1882

1. Kroatisch-ungarischer Ausgleich und Modernisierung der Institutionen in Kroatien und Slawonien

Die Zeit des Verfassungsprovisoriums in der Monarchie endete durch den Abschluss des österreichisch-ungarischen Ausgleichs 1867 bzw. des subdualistischen kroatisch-ungarischen Ausgleichs 1868 zwischen dem ungarischen Landtag und dem kroatisch-slawnischen Landtag, der auf Grund des vom König erlassenen Notwahlgesetzes stattfand. Aus diesem Grund sowie wegen des heftigen Wahldruckes vertrat die oppositionelle Nationalpartei die Ansicht, dass dieser Landtag und der abgeschlossene Ausgleich verfassungswidrig seien. Der kroatisch-ungarischen Ausgleich gewährleistete Kroatien und Slawonien die Autonomie in den Bereichen Innenverwaltung, Bildungswesen, Kirchenwesen und Rechtspflege, jedoch sicherte dieser Ausgleich auch die Kontrollrolle der Zentralregierung in Budapest. Der kroatische Banus wurde auf Vorschlag des Ministerpräsidenten der Zentralregierung ernannt, während die öffentlichen Finanzen unter die „gemeinsame“ Zuständigkeit fielen, die im Zuständigkeitsbereich der Zentralregierung und des gemeinsamen Reichstags lag. Obgleich diese Institutionen als „gemeinsame“ definiert waren, waren sie de facto ungarisch, während der kroatische Einfluss eher symbolisch war.

Die Zentralregierung konnte faktisch und auf mittelbare Weise auch auf die autonome Gesetzgebung Einfluss ausüben. Ein Einflussinstrument von besonderer Bedeutung waren die Verfahren zur Einholung der Bestätigung und der Vorsanktion. Die Gesetze des kroatisch-slawnischen Landtags wurden nämlich dem

König zur Bestätigung über die Zentralregierung vorgelegt, die gegen diese Gesetze Einwendungen wegen Überschreitungen der autonomen Zuständigkeit oder Gefährdung der gemeinsamen Interessen erheben konnte. In der Praxis akzeptierte der König stets die Einwendungen der stärkeren ungarischen Seite, und in diesen Fällen weigerte er sich, das kroatische Gesetz zu bestätigen. Deshalb musste der kroatisch-slawonische Landtag sogar im Bereich der autonomen Zuständigkeit der Auffassung der Zentralregierung von vornherein Rechnung tragen. So ähnlich war es auch mit der Vorsanktion der Gesetzesanträge durch den König, die von der kroatisch-slawonischen Landesregierung erarbeitet wurden. Die Prozedur zur Einholung der Vorsanktion entsprach der zur Einholung der Bestätigung und machte den Einfluss der Zentralregierung bereits in dieser frühen Phase möglich.⁵⁴

⁵⁴ Die Landesregierung brachte Gesetzesanträge im Namen des Königs im Landtag ein, das heißt, sie besaß kein selbstständiges Recht, Gesetze vorzuschlagen. Aus diesem Grund mussten die Gesetzesentwürfe der Regierung, noch bevor sie im Landtag eingebracht wurden, die Vorsanktion des Königs erhalten. Das Verfahren zur Einholung der Vorsanktion für einen Gesetzesentwurf verlief analog zum Verfahren der Einholung der Gesetzessanktion, wobei der Entwurf dem König über die Zentralregierung in Budapest vorgelegt wurde. In Wirklichkeit bedeutete das, dass die Gesetzesentwürfe die Zustimmung der Zentralregierung erhalten mussten. Im Unterschied zum Verfahren der Bestätigung, das im Grunde durch die Revision des Ausgleichs aus dem Jahr 1873 geregelt wurde und übersichtlich war, blieb das Verfahren zur Einholung der Vorsanktion von außen nicht erkennbar und war unvollständig geregelt. Daher handelt es sich hier um ein sehr mächtiges Instrument, durch welches bereits im Voraus Einfluss auf den Inhalt und sogar auf die Gesetzesverabschiedung selbst ausgeübt werden konnte. Es ist jedenfalls viel sagend, dass die Institution der Vorsanktion – die auch für das Verhältnis der Ungarischen Regierung und des Königs galt – durch eine geheime Vereinbarung zwischen dem König und dem ungarischen Landtag aus dem Jahr 1867 geregelt wurde. ČEPULO, Building 66–67.

Trotz der nachteiligen Bestimmungen des Ausgleichs wurde durch diesen dennoch eine stabile und dauerhafte Verfassungsgrundlage für die kroatische Autonomie geschaffen, welche die Gestaltung der inneren Einrichtungen verschiedenartig beeinflusste. In diesem Rahmen verloren die provisorischen und veralteten Lösungen ihre Grundlage. Dennoch ermöglichte die Stabilität der durch den Ausgleich geschaffenen Ordnung eine ernsthafte Herangehensweise an die Reformen anstelle von experimentellen Versuchen, an deren Annahme bereits im Vorfeld gezweifelt werden konnte. Das gesamte System mit einer stabilen und rationalen Grundlage entsprach auch den ungarischen Interessen am ordentlichen Funktionieren der kroatischen Selbstverwaltung als Teil des Königreichs Ungarn. Vom ungarischen Standpunkt aus sollte die Einführung moderner Einrichtungen in Kroatien und Slawonien die Vorteile der durch den Ausgleich eingeführten Autonomie zum Ausdruck bringen und Widersetzungen ausschalten. Diese neuen Einrichtungen sollten jedoch weder moderner sein als jene in Ungarn, noch durften sie die kroatische Autonomie stärken, da Kroatien dadurch eine eigene moderne Identität erlangen hätte können, wodurch die Aufsicht aus dem Zentrum erschwert gewesen wäre.

In der Zeit der autoritären Herrschaft von Banus Levin Rauch (1868–1871), einem Angehörigen der führenden Unionistenpartei und Vertrauensperson der Zentralregierung, wurden nur die nötigsten Reformen im Bereich der Verwaltung ergriffen und noch weniger im Gerichtswesen.

Das erste Gesetz, das der Landtag 1870 im Bereich der Rechtspflege verabschiedete, regelte die Frage der Ernennung von Richtern und Beamten an den königlichen Gerichten. Eigentlich wurde aber dadurch die provisorische Lösung des Königs aus dem Jahr 1869 legalisiert, auf Grund welcher die Richter der königlichen Gerichte und die Sekretäre der Septemviraltafel auf Vorschlag des Banus vom König ernannt wurden, die übrigen Beamten hingegen vom Ba-

nus.⁵⁵ Einige Justizfragen wurden teilweise auch im Gesetz über die Organisation der Gespanschaften, das durch die Weisung aus dem Jahr 1861 ersetzt wurde, behandelt. Durch dieses Gesetz wurde das Prinzip der Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung bei örtlichen Gerichten und Bezirksgerichten jedoch nicht vollständig umgesetzt. Bei den örtlichen Gerichten blieb die Verbindung zwischen dem Gerichtswesen und der Verwaltung bestehen. Begründet wurde dies mit der Zügigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verfahren, was sich bei diesen Gerichten bis dahin bewährt hätte.⁵⁶ An diesem Gesetz wurde jedoch bald heftige Kritik ausgeübt. Zu den wichtigsten Einwendungen zählte die der Verbindung des Gerichtswesens mit der Verwaltung.⁵⁷

2. Reformen des Gerichtswesens in der Zeit des Banus Ivan Mažuranić 1873–1880

Die autoritäre Führung der Unionistenpartei hatte, auch trotz des Drucks auf die Wähler und der Unterstützung von Seiten der Zentralregierung, den faktischen Zerfall dieser Partei und

⁵⁵ Zakonski članak XI:1870. sabora kraljevina Dalmacije, Hrvatske i Slavonije o preinačenju nekotjih ustanovah ob imenovanju sudacah, i o popunjenju nižjih službah kod kraljevskih oblastih sudbenih u kraljevini Hrvatskoj i Slavoniji [Gesetzesartikel XI: 1870 des Landtags der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slawonien über die Änderung einiger Bestimmungen über die Ernennung der Richter und die Besetzung der niedriger positionierten Ämter in den Gerichtsbehörden im Königreich Kroatien und Slawonien], Sbornik 1870, 317–318. Die Regierung hat mit diesem Gesetz den Inhalt der Entschließung des Königs vom 13. August 1869 lediglich übernommen. Vgl. die Begründung des Banus in: Saborski spisi 1867–1870, 192, 10, 156.

⁵⁶ Zakonski članak XVII:1870. sabora kraljevina Hrvatske, Slavonije i Dalmacije o ustrojstvu županijah istih kraljevina [Gesetzesartikel XVII:1870 des Landtags der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien zur Organisation der Gespanschaften derselben Königreiche], Sbornik 1871, 51–65. Vgl. auch die Begründung des Banus in: Saborski spisi 1867–70, 265.

⁵⁷ SMREKAR, Priručnik 30.

den Sieg der Nationalpartei bei den Parlamentswahlen 1872 zur Folge. Wegen der Auseinandersetzung zwischen der Zentralregierung und der Nationalpartei wurde eine Blockade des kroatischen politischen Systems verhängt, da die Zentralregierung mit Unterstützung des Königs die Einberufung des Landtags obstruierte. Die Blockade wurde auf Grund eines Kompromisses zwischen der Zentralregierung und der Nationalpartei beendet. Die Mitglieder der Nationalpartei gaben die völlige Ablehnung des Ausgleichs als eines verfassungswidrigen Aktes auf. Der Ausgleich wurde unwesentlich revidiert und für das Amt des Banus wurde der Reformpolitiker Ivan Mažuranić ernannt. Er genoss das Vertrauen des Königs, stand der Nationalpartei nahe und wurde auch von der Zentralregierung akzeptiert.

Mažuranić setzte 1873 unter verhältnismäßig günstigen Umständen ein intensives und sehr bedeutendes Reformprogramm in Gang, in dessen Mittelpunkt die Verwaltungs- und Justizgesetze standen. Die Reformtätigkeit und ihre Bedeutung wurden jedoch ab 1875 verlangsamt, nachdem Kálmán Tisza, ein Liberaler mit äußerst großungarischer Ausrichtung und autoritärer Führungsweise, an die Spitze der Zentralregierung gekommen war. Mažuranić trat 1880 zurück, nachdem er mit den Obstruktionen und dem Druck der Zentralregierung sowie mit der durch den ungenügenden Erfolg und der Unentschlossenheit gegenüber der Zentralregierung ausgelösten Kritik in der kroatischen Öffentlichkeit konfrontiert wurde.

Dennoch gelang es Mažuranić, bis 1875 die Grundlagen der modernen und verhältnismäßig langfristigen autonomen Organisation des kroatischen Gerichtswesens zu schaffen. Die Bedeutung und wichtigsten Merkmale seiner Reformen hat besonders der aus Deutschland stammende Gedanke vom Rechtsstaat beeinflusst, in welchem qualitätsvolles Gerichtswesen und Verwaltung von entscheidender Bedeutung waren. Der schwierige Zustand des kroatischen

Gerichtswesens machte eine dringende Modernisierung erforderlich. Ein bedeutender Teil des Gerichtspersonals hatte nicht die erforderlichen formellen Kompetenzen, den Richtern wurden Ineffizienz und Korruption vorgeworfen, die gerichtliche Territorialeinteilung war irrational. Die vorrangige Bedeutung der Reform des Gerichtswesens wurde außerdem durch die Tatsache unterstrichen, dass in der von Wien aus durchgeführten Justizreform in der Militärgrenze die Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung sowie die Einführung der Gewährleistungen für die richterliche Unabhängigkeit in Kroatien und Slawonien als Voraussetzungen für die Vereinigung des kroatischen Gerichtswesens und des Gerichtswesens der Militärgrenze angeführt wurden. Es hatte daher den Anschein, dass die Durchführung der Gerichtsreformen in Kroatien und Slawonien die Wiedereingliederung der Militärgrenze beschleunigen würde, was auch eines der Hauptziele von Mažuranić war.⁵⁸

Die Gründung der Universität in Zagreb mit der philosophischen, theologischen und der rechtswissenschaftlichen Fakultät und die damit verbundene Verbesserung der juristischen Ausbildung unterstützte die Reformen, die sich an die neuen Gesetze anlehnten. Die Gründung der Universität und der Fakultät für Rechtswissenschaften mit einer vierjährigen Ausbildung war eine der bedeutendsten Reformen in der Zeit von Mažuranić. Als Vorbereitung dazu dienten die bereits im Jahre 1868 vorgenommene Änderung des Programms und die Verlängerung der Studiendauer der Rechtswissenschaftlichen Akademie auf vier Jahre.⁵⁹ Die Gründung des vollen akademischen Studiums der Rechtswis-

senschaften schuf die Voraussetzung dafür, dass in der Gesetzgebung und in der Praxis höhere Anforderungen an die Qualität des Richter- und Beamtenpersonals gestellt werden konnten. Es musste jedoch noch eine gewisse Zeit verstreichen, bis die neuen gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis komplett angewendet wurden.

Das grundlegende Gesetz, das sich auf das Gerichtswesen bezog, war ein kurz gefasstes Gesetz über die richterliche Gewalt, das bereits in Dezember 1873 zur Verabschiedung vorgeschlagen wurde. Diese Vorschrift übernahm den größten Teil der Bestimmungen des gleichnamigen österreichischen Staatsgrundgesetzes von 1867, allerdings wurden gewisse Gewährleistungen dennoch herausgenommen.⁶⁰ Das Gesetz

⁶⁰ Aus dem österreichischen Gesetz über die richterliche Gewalt – das eine solide Grundlage für ein qualitativvolles und unabhängiges Gerichtswesen war – wurden jene Bestimmungen nicht übernommen, die keinen formalen oder tatsächlichen Anknüpfungspunkt im kroatischen Regierungssystem hatten (Bestimmungen über die Militärgerichte und über den österreichischen Obersten Gerichtshof), aber auch einige Bestimmungen, welche die unabhängige und korrekte Gerichtsbarkeit gewährleisten. So wurden die Bestimmungen über die gesetzliche Regelung der Straf- und Finanzgerichtsbarkeit, die Vereidigung der Gerichtsbeamten auf die Verfassungsgesetze, den Anspruch des Staates auf Schadenersatz im Falle der Verletzung des amtlichen Dienstes, das Prinzip der Mündlichkeit und Öffentlichkeit vor Gerichten, über die Geschworenengerichtsbarkeit in Verfahren wegen Straftaten, die mit schweren Strafen bedroht sind, sowie in politischen Verfahren und Verfahren wegen Pressedelikten, das Recht des Königs zur Amnestierung und Begnadigung, mit Ausnahme der Ministerverantwortlichkeit sowie über die verbindliche Regelung der Voraussetzungen für die Einstellung der Strafverfolgung durch die Strafprozessordnung, über die Gewährleistung des Schutzes im öffentlichen und mündlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht im Falle von Verletzungen der Einzelrechte durch die Verwaltungsgewalt nicht übernommen. Österreichisches Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt (RGBl 144/1867) siehe BERNATZIK, Verfassungsgesetze 430–433; ČEPULO, Building 72; ČEPULO, Dioba 247–248.

⁵⁸ GROSS, SZABO, Prema 429.

⁵⁹ Zur Ausbildung an der Fakultät für Rechtswissenschaften in Zagreb von 1874 bis 1918 und zu ihrer Rolle im Transfer des Rechts und in der Entwicklung des kroatischen Rechtssystems, siehe ČEPULO, Legal education 123–151.

erklärte alle Gerichtsbarkeit als königlich (d.h. staatlich), enthielt die organisatorische und personelle Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung und das Prinzip der Unabhängigkeit des richterlichen Berufes und Amtes, die Pflicht auf gesetzliche Regelung der Gerichtsverfassung und Höhe der richterlichen Gehälter, die Inkompatibilität des richterlichen Berufes mit anderen bezahlten Staats- oder Gemeindedienstposten, Ernennung der Richter auf Lebenszeit, Zulässigkeit der Versetzungen der Richter an eine andere Stelle oder in den Ruhestand gegen ihren Willen nur durch ein richterliches Urteil und Verfahren und aus gesetzlich vorgeschriebenen Gründen. Das Gesetz ließ die richterliche Kontrolle der Verordnungen der Verwaltung zu und schloss die Möglichkeit der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit aus, gewährte das Recht auf den Rechtsweg gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Fällen der Verletzung einander widerstreitender Privatinteressen (§ 11 des Gesetzes) und regelte die Beilegung der Kompetenzkonflikte zwischen der Verwaltung und dem Gerichtswesen durch die Konzertation bzw. durch eine Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Septemviraltafel mit dem König, als dem endgültigen Schiedsrichter.⁶¹

Zusammen mit diesem Gesetz wurde auch das Gesetz über das Präsidium der Septemviraltafel vorgeschlagen und angenommen. Durch dieses Gesetz war nicht länger der Banus Präsident, sondern die Richter dieses Gerichtes wählten ihren Präsidenten künftig selbst.⁶² Mit dem Ge-

setz über die richterliche Gewalt wurde auch das Gesetz über die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben an eine andere Stelle oder in den Ruhestand vorgeschlagen. Das Gesetz bestimmte die disziplinären Verletzungen des Richteramtes und die Sanktionen und schrieb das Disziplinarverfahren vor, das den Richtern selbst anvertraut wurde. Disziplinargerichte waren die Septemviraltafel (für den Vizepräsidenten und die Gerichtsräte der Septemviraltafel und der Banaltafel sowie für die Vorsteher und Vizevorsteher der erstinstanzlichen Gerichte) und die Banaltafel (für alle anderen Richter). Dieses Gesetz machte die Versetzungen und Pensionierungen von Richtern gegen ihren Willen grundsätzlich unmöglich, es sei denn, es handelte sich um besondere, gesetzlich vorgeschriebene Ausnahmefälle (Veränderungen in der Organisation der Gerichte, unerlaubte Schwägerschaft, „aus zwingender Notwendigkeit“ im Interesse der Rechtspflege und wegen körperlicher Unfähigkeit). Auch dann war eine Versetzung nur an eine Stelle desselben Ranges und Gehalts möglich, während in allen anderen Fällen das Disziplinargericht über die Versetzung oder Pensionierung endgültig entscheiden musste.⁶³

159–160. Saborski dnevnik 1872, II, 1050–1051, 1056–1057, 1058, 1064–1065; vgl. auch ČEPULO, Dioba 254–255.

⁶³ Saborski dnevnik 1872–1875, I, 1040–1044, 1046–1051, 1058, 1060–1064. Zakon od 28. II. 1874. o karnostnoj odgovornosti sudaca, o premještaju njihovu i o umirovljenju protiv volje njihove [Gesetz vom 28. 2. 1874 betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben an eine andere Stelle oder in den Ruhestand], Sbornik 1874, 150–158. Der österreichische Vorgänger dieses Gesetzes war das entsprechende österreichische Gesetz vom 21. Mai 1868, dem es in seiner Systematik und in einigen wesentlichen Ausgangspunkten dennoch nicht gefolgt ist. Das Gesetz vom 21. Mai 1868 betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, RGBl. 46/1868.

⁶¹ Saborski dnevnik 1872–1875, II, 987, 993, 1024–1025, 1028–1035, 1039–1040, 1046, 1055–1057, 1065. Zakon od 28. II. 1874. o vlasti sudačkoj [Gesetz vom 28. 2. 1874 über die richterliche Gewalt], Sbornik 1874, 147–149. Ausführlicher zu diesem Gesetz siehe ČEPULO, Dioba 241–254.

⁶² Zakon od 28. II. 1874. o predsjedništvu Kr. stola sedmorice [Gesetz vom 28. 2. 1874 über das Präsidium der Königlichen Septemviraltafel], Sbornik 1874,

Die Möglichkeit einer verhältnismäßig weitgehenden gerichtlichen Kontrolle der Verwaltung, die eine weite Auslegung von § 11 des Gesetzes über die richterliche Gewalt eröffnete, wurde in der Praxis nicht ausgenutzt. Eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit für Kroatien und Slawonien wurde nie eingeführt, sondern ein beschränkter verwaltungsgerichtlicher Schutz konnte im Rahmen der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Zuständigkeit vor dem Verwaltungsgerichtshof in Budapest geltend gemacht werden.⁶⁴ Dieser Umstand sowie die allgemeine Übermacht der Verwaltung gegenüber dem Gerichtswesen – welche insbesondere in den regressiven Eingriffen der kommenden Zeit zum Ausdruck kommen wird – rechtfertigten, dass neben Österreich und Ungarn auch Kroatien und Slawonien als ein „Verwaltungsstaat“ definiert wird.⁶⁵

Nach den ersten grundlegenden Reformen des Gerichtsverfassungsgesetzes folgten weitere. Das wichtigste Gesetz darunter war das Gesetz über die Verfassung der Gerichte des ersten Rechtszugs (erster Instanz, Anm. d. Autors), mit welchem die territoriale Umverteilung der Gerichte

durchgeführt wurde. Die Gründe für die Reorganisation lagen in der Anpassung an die neue verwaltungsterritoriale Einteilung und in einer logischeren Verteilung der Gerichte unter Rücksicht auf deren Zuständigkeit und Zugänglichkeit für die Bevölkerung. Die Reformen wurden unter den bescheidenen kroatischen finanziellen Umständen abgewickelt, so dass der Aufwand der neuen Gerichtsorganisation durch die Ersparnisse auf Grund der Rationalisierung des Verwaltungsapparates gedeckt wurde. Die Struktur und die Anzahl der Gerichte war ein Kompromiss zwischen den Vorschlägen der Landesregierung und der Abgeordneten. Die Regierung schlug die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches und die Vermehrung der Anzahl selbstständiger Gerichte sowie eine Verringerung der Gerichtstafeln auf vier (eine Gerichtstafel auf 300.000 Einwohner) vor. Die Regierung war der Ansicht, dass für eine größere Anzahl dieser Gerichte, deren Unterhaltung zu aufwändig war, Fachleute und die erforderlichen Räumlichkeiten fehlten. Gleichzeitig schlug die Regierung die Erweiterung der vollen zivilrechtlichen Zuständigkeit auf alle Gerichte vor, womit sie den Parteien die Streitgerichtsbarkeit näher brachte. Die Rechtfertigungen dieser Vorschläge fand die Regierung auch in der Verstaatlichung der Gerichte bzw. in der Ernennung der Richter an Bezirks- und Gemeindegerichten im Wege eines gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, anstatt wie früher durch Wahlen in den kommunalen Versammlungen. Das gewährleistete eine qualitätsvolle Wahl der Richter.⁶⁶

Durch das Gesetz über die Staatsanwaltschaft erlangten die Mitglieder dieser Behörde die Stellung der Beisitzer ordentlicher Gerichte. Dadurch näherten sie sich teilweise dem Rich-

⁶⁴ ČEPULO, Dioba 236.

⁶⁵ Kroatien und Slawonien zählten wegen der schwachen Aufsicht der Verwaltung durch das ordentliche Gerichtswesen, des weiten Umfangs des Verwaltungsrechts, des Fehlens einer Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Beilegung von Kompetenzkonflikten zwischen der richterlichen und der Verwaltungsgewalt durch die „Konzertation“ zu den „Verwaltungsstaaten“ (und nicht etwa zu den „Gerichtsstaaten“). Dennoch ist hervorzuheben, dass das Fehlen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewissermaßen durch das entwickelte Institut der Eingaben ausgeglichen wurde. Den Eingaben wurde nämlich stattgegeben, auch nachdem der angefochtene Verwaltungsakt seine formelle Rechtskraft erlangt hatte. Vielmehr wurde den Eingaben wegen des Rechtsschutzes der Privatinteressen auch dann stattgegeben, wenn Dritte auf Grund des angefochtenen Verwaltungsaktes bestimmte Rechte bereits erworben hatten. ČEPULO, Dioba 251–253; KRBEK, Stranka 140; DERS., Upravno pravo 40.

⁶⁶ Saborski dnevnik 1872, II, 1147, 1377, 1418–1425, 1428, 1432, 1434, 1630. Zakon od 21. XI. 1874. o ustroju sudova prve molbe [Gesetz über die Verfassung der Gerichte des ersten Rechtszugs vom 21. 11. 1874], Sbornik 1874, 445–449.

teramt an – insbesondere mit dem Verbot der unfreiwilligen Pensionierung oder Versetzung – jedoch hatten sie nicht auch das Recht auf Teilnahme am Verfahren (Urteilen). Erhalten wurde dadurch die bis dahin übliche Praxis, dass Richter in die Staatsanwaltschaft übergangen, um danach in ihr Amt zurückzukehren. Das sollte eine bessere Zusammensetzung der Staatsanwaltschaft gewährleisten. Der Oberstaatsanwalt war dem Vorsteher der Justizabteilung der Landesregierung und ab 1875 auch dem Banus untergeordnet.⁶⁷

Neben diesen grundlegenden, die Organisation betreffenden, Gesetzen im Bereich der Rechtspflege schlug die Regierung auch mehrere Gesetze im Bereich des Strafverfahrens vor, durch welche auch die Geschworenengerichtsbarkeit eingeführt wurde. Grundlegend dafür war die Novelle zur Strafprozessordnung, neben welcher auch Gesetze, welche die Frage der Geschworenengerichtsbarkeit bei Pressedelikten regelten, vorgeschlagen wurden.⁶⁸

Der grundlegende Akt der Strafrechtsreform war die StPO, die auch eine subsidiäre Quelle für die Gesetze über Strafverfahren wegen Pressedelikten war. Die Novelle der geltenden Strafprozessordnung aus dem Jahre 1853 mit Lösungen, denen vorwiegend die österreichische StPO von 1873 zugrunde lag, wurde von der Regierung vorgeschlagen. Im Vorschlag zur neuen StPO wurden, deutlicher als in der StPO von 1853, die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit aufgestellt, das

System der gebundenen Beweise wurde aufgehoben und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eingeführt, die Freisprechung von Anklagevorwürfen aus Beweismangel abgeschafft, die Auswahl an Rechtsmitteln erweitert und verstärkte Zusammensetzungen erstinstanzlicher Senate eingeführt. Der Justizausschuss des Landtags erarbeitete jedoch einen eigenen Vorschlag zur gesamten Strafprozessordnung, ebenfalls nach dem Vorbild der österreichischen StPO aus dem Jahr 1873. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen zwei Vorschlägen lag in der Kompetenzbreite des Schwurgerichtes. Der Vorschlag der Regierung sah die Einführung der Geschworenengerichtsbarkeit lediglich für Pressedelikte und die Errichtung nur eines Schwurgerichtes in Zagreb vor. Der Vorschlag des Landtagsausschusses sah einen wesentlich breiteren Zuständigkeitsbereich vor, der gleich dem aus der österreichischen StPO war, die neben Pressedelikten auch sämtliche schwerere Delikte einschließlich politischer Straftaten umfasste. Der Landtag nahm schließlich den Vorschlag der Regierung an. Die Regierung begründete ihren Vorschlag damit, dass keine prägnanten gesellschaftlichen Voraussetzungen dafür vorlägen, nämlich mit Fehlen größerer Städte und der Unterentwicklung des Mittelstandes als der gesellschaftlichen Grundlage für die Geschworenengerichtsbarkeit, sowie dem Grad der Aufgeklärtheit und des gesellschaftlichen Bewusstseins, der für eine kollektive laienhafte Rechtsentscheidung erforderlich sei. Die Diskussion im Landtag zu dieser Frage brachte die Skepsis der Regierung, aber auch der mehrheitsstellenden Nationalpartei gegenüber dem Reifegrad der kroatischen Bevölkerung (Zagreb ausgenommen) für die Geschworenengerichtsbarkeit zum Ausdruck. Es schien aber, dass viel mehr befürchtet wurde, dass im Falle der Einführung der Geschworenengerichtsbarkeit für politische Delikte die Zentralregierung die Verweigerung der Bestätigung des Königs für das ganze Gesetz erwirken

⁶⁷ Saborski dnevnik 1872, II, 1147, 1352, 1355–1356, 1364, 1366, 1370. Zakon od 21. XI. 1874. o službenom odnošaju članova državnog odvjetništva i o zastupanju zemaljskog erara u građansko-pravnim poslovima [Gesetz über das Dienstverhältnis der Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Vertreter des Landesärars in zivilrechtlichen Angelegenheiten vom 21. 9. 1874], Sbornik 1874, 457–459. Vgl. auch BEUC, Povijest 318–319; ČEPULO, Dioba 257–258; OGORELICA, Kazneno 206–210.

⁶⁸ Saborski dnevnik 1872, II, 1152.

würde. So wurde die Geschworenengerichtsbarkeit doch lediglich für die Pressedelikte eingeführt. Eine schwache Kompensation für den breiten Zuständigkeitsbereich der laienhaften Geschworenengerichtsbarkeit bot die Einführung der Beisitzergerichtsbarkeit in Übertretungsfällen.⁶⁹

Das Gesetz über das Strafverfahren in Pressesachen sah für die Presseübertretungen die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Orten, in welchen die Gerichtstafeln ihre Sitze hatten, vor, während bei Verbrechen und Vergehen die Gerichtstafel in Zagreb als Schwurgericht urteilte. Die auf Zagreb begrenzte Geschworenengerichtsbarkeit offenbarten die Bedenken der Gesetzgeber hinsichtlich der Fähigkeit der kroatischen Bevölkerung zur Teilnahme an der Geschworenengerichtsbarkeit. Ferner brachte die Einschränkung der Zuständigkeit für Übertretungen auf Bezirksgerichte in Städten mit einem stärkeren fachlichen Kern in Form von Gerichtstafeln zum Teil die eher zurückhaltende Haltung zur Befähigung der kroatischen Richter zum Ausdruck. Dennoch wurde so die Rechtsprechung durch qualifizierte Richter gewährt und für diese Lösung sprachen sowohl finanzielle als auch politische Gründe. Durch die Konzentration der Gerichte in den Zentren wurden Ersparnisse erzielt, aber auch die Beeinflussung der Justiz durch die Regierung erleichtert.⁷⁰ Die Zusammensetzung des Schwurgerichts regelte

⁶⁹ Zakon od 17. V. 1875. o kaznenom postupku [Strafprozessordnung vom 17. 5. 1875], Sbornik 1875, 235–354; Saborski dnevnik 1872, II, 1152, 1377, 1435–1440, 1446–1533, 1535–1542, 1583, 1595; Vgl. auch BAYER, Stogodišnjica 17–33; DERS., Kazneno 153; GROSS, SZABO, Prema 376–377; LJUBANOVIĆ, 120. obljetnica 244ff.

⁷⁰ Zakon od 17. V. 1875. o kaznenom postupku u poslovima tiskovnim [Gesetz vom 17. 5. 1875 über das Strafverfahren in Pressesachen], Sbornik 1875, 373–390; Saborski dnevnik 1872, II, 1152, 1348, 1558–1565, 1567, 1583. Vgl. auch BAYER, Problem 40–48; GROSS, SZABO, Prema 326; LJUBANOVIĆ, 120. obljetnica 329–330.

das Gesetz über die Bildung von Geschworenenlisten, welches dem österreichischen Gesetz vom 23. Mai 1873 über die Bildung von Geschworenenlisten entsprach.⁷¹ Dieses Gesetz war auf die Einbeziehung des Mittelstandes ausgerichtet, von dem die Anerkennung der grundlegenden Werte des rechtspolitischen Systems zu erwarten war, und schloss die niedrigeren und ungebildeten Stände sowie die mit bestimmten Institutionen Verbundenen (Priester, Soldaten, Staatsbeamten, usw.) aus.⁷²

In der Zeit von Mažuranić wurden Gesetze zum Strafvollzug verabschiedet. Das Gesetz über den bedingten Straferlass von Sträflingen regelte die Voraussetzungen, unter welchen der Banus diese Maßnahme des „irischen Systems“, die auf der liberalen Auffassung über die Umerziehung der Sträflinge beruhte, treffen konnte. Das Gesetz wurde erlassen und zwar trotz der Widerstände wegen des Risikos für die unterentwickelte und bedürftige kroatische Gesellschaft, in welcher diese Maßnahme, nach Behauptungen einiger Abgeordneter, gar eine die Kriminalität fördernde Wirkung haben könnte.⁷³ Der Landtag verabschiedete auch ein Gesetz, durch welches die Verwaltung der Strafanstalten aus dem Zuständigkeitsbereich der Abteilung für innere Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Justizabteilung übertragen wurde.⁷⁴ Durch

⁷¹ Das österreichische Gesetz vom 23. Mai 1873 über die Bildung von Geschworenenlisten bei Pressegerichten, RGBL. 121/1873; BAYER, Problem 49.

⁷² Zakon od 17. V. 1875. o propisu kako se imadu sastavljati porotnički imenici za sudove tiskovne [Gesetz vom 17. 5. 1875 über die Bildung von Geschworenenlisten bei Pressegerichten], Sbornik 1875, 368–372. Vgl. auch Saborski dnevnik 1872, II, 1152, 1157, 1328–1330, 1340–1343, 1346.

⁷³ Zakon od 22. IV. 1875. o uvjetnom dopustu kažnjnika [Gesetz über den bedingten Straferlass vom 22. 4. 1875], Sbornik 1874, 195; Saborski dnevnik 1872, II, 1147, 1206, 1330–1339, 1343–1345, 1346.

⁷⁴ Zakon od 16. X. 1876. o upravi samostalnih zemaljskih kazniona [Gesetz vom 16. 10. 1876 über die Verwaltung selbstständiger Landesstrafanstalten],

ein anderes Gesetz wurde die Finanzierung der Errichtung und des Ankaufs von Gebäuden für erstinstanzliche und höhere Gerichte in Zagreb sowie die Finanzierung der Errichtung und Renovierung von Strafanstalten gewährleistet.⁷⁵

Die Reformen im zivilrechtlichen Bereich kamen weniger zum Ausdruck, wenngleich auch sie bedeutend waren. Im Rahmen der rationalen Organisation des Gerichtswesens schlug die Regierung im Jahr 1876 dem Landtag das Gesetz über örtliche Gerichte und über das Verfahren in Rechtsachen mit geringem Wert vor Bezirksgerichten vor. Durch dieses Gesetz sollten örtliche Gerichte in Friedensgerichte für Bagatellsachen mit dem Recht der Parteien auf einen Schutz im verkürzten Verfahren vor Bezirksgerichten umgewandelt werden. Das war im Sinne der Vorschrift über die Trennung der Rechtsprechung und Verwaltung und im Einklang mit den Änderungen in der österreichischen Gesetzgebung. Die Abgeordneten waren jedoch der Ansicht, dass die örtlichen Gerichte ihre Zweckmäßigkeit unter Beweis gestellt hätten und ihre grundsätzlich gleiche Position auch weiterhin behalten sollten. Es herrschte die Meinung, dass die Übertragung der Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte die Möglichkeit des Rechtsschutzes in Bagatellsachen wesentlich einschränken würde. Diese Angelegenheiten, die bis dahin im formlosen Verfahren vor örtlichen Gerichten erledigt worden waren, bildeten den weit größten Teil der unter der armen Bevölkerung Kroatiens geführten Rechtsstreitigkeiten. Die Übertragung dieser Rechtsstreitigkeiten auf die Bezirksgerichte hätte möglicherweise auch zu einer Blockade des ordentlichen Ge-

Sbornik 1876, 657; Saborski dnevnik 1875, 193, 217–218, 225.

⁷⁵ Saborski dnevnik 1875, 760, 763, 819, 830; Zakon od 21. II. 1878. o pokriću građevnih i nabavnih troškova potrebnih za zgrade, službe pravosudnoj upravi [Gesetz vom 21. 2. 1878 über die Deckung von Bau- und Anschaffungskosten für die der Justizverwaltung dienenden Gebäude], Sbornik 1878, 41–42.

richtswesens führen können. Mit diesen Argumenten konfrontiert, gab die Regierung am Ende, gänzlich unüblich, ihre Standpunkte auf. Der umfangreiche Gesetzesantrag wurde in zwei Vorschläge geteilt: in das Gesetz über örtliche Gerichte und Verfahren vor diesen Gerichten, und in das Gesetz über das Bagatellverfahren vor den Bezirksgerichten. Durch diese Lösung behielten die örtlichen Gerichte ihre bisherige Zuständigkeit mit der Möglichkeit zur vollen gerichtlichen Kontrolle ihrer Entscheidungen vor den ordentlichen Gerichten bei.⁷⁶

Bedeutend war auch das im Jahr 1876 verabschiedete Gesetz über die Ausübung der Handels- und Wechselgerichtsbarkeit vor Merkantil- und Wechselgerichten. Durch dieses Gesetz lehnte die Landesregierung die Einrichtung von besonderen Handelsgerichten auf Grund fehlender Geldmittel und Erfahrungen mit diesen Gerichten grundsätzlich ab. Anstatt dessen wurde die Handelsgerichtsbarkeit auf einzelne ordentliche Gerichte delegiert, die in diesen Angelegenheiten in kollegialer Zusammensetzung mit einem Vertreter der Kaufleute in ihrer Reihe arbeiteten.⁷⁷ Durch das Gesetz über die

⁷⁶ Zakon od 3. X. 1875. o mjesnim sudovima i postupku pred njima [Gesetz vom 3. 10. 1875 über die örtlichen Gerichte und das Verfahren vor diesen Gerichten], Sbornik 1876, 679–697. Zakon od 3. X. 1875. o postupku u pravnim poslovima manje vrijednosti (o postupku bagatelnom ili maličnom) pred kr. kotarskim sudovima (gradsko-delegiranim kotarskim sudovima) [Gesetz vom 3. 10. 1875 über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten mit geringem Wert (geringfügigen oder Bagatellsachen) vor königlichen Bezirksgerichten (städtisch delegierten Bezirksgerichten)], Sbornik 1876, 698–721; vgl. auch Saborski dnevnik 1872, II, 1606, 1817, 1825, 1883–1884, 1892, 1901–1906, 1909–1928, 1929, 1939. Vgl. auch ČEPULO, Dioba 255–257.

⁷⁷ Zakon 3. XI. 1876. o sudbenosti trgovačkomojbenoj i postupku pred trgovačko-mjenbenim sudovima [Gesetz über die Ausübung von Handels- und Wechselgerichtsbarkeit und über Verfahren vor Merkantil- und Wechselgerichten vom 3. 11. 1876], Sbornik 1876, 673–677. Die Debatte über diese Gesetze

Änderung der Zivilprozessordnung aus dem Jahr 1852 wurde die bis dahin langwierige Durchführung des Verfahrens der Vollstreckung in Liegenschaften und Fahrnisse zur Eintreibung von Geldforderungen wesentlich vereinfacht und verkürzt.⁷⁸ Durch diese zwei Gesetze und die Gesetze über die örtlichen Gerichte und das Bagatellverfahren vor Bezirksgerichten wurde die bis dahin geltende Regelung den gesellschaftlichen Bewegungen angepasst. Generell gesehen kamen die Reformen im zivilrechtlichen Bereich sowohl wegen der schwachen Entwicklung des Zivilverfahrens und der fehlenden naheliegenden Vorbilder in Österreich und Ungarn als auch wegen der schwächeren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung von Kroatien und Slawonien weniger zum Ausdruck.

siehe in: Saborski dnevnik 1872, II, 1789, 1795, 1813–1814, 1816, 1817, 1864; Saborski dnevnik 1875, 279, 379–381, 386.

⁷⁸ Der Entwurf dieses Gesetzes erlangte bereits im Jahr 1869 die Vorsanktion durch den König und sein Inhalt stimmte mit den entsprechenden Gesetzen in Österreich und Ungarn überein. Das Gesetz sollte die Eigentümer des (einheimischen) Kapitals schützen und die Mobilität des Kapitals anregen, was rückwirkend die Kreditierung von Landbesitzern erleichtern sollte. Interessant ist jedoch, dass in der Debatte der Regierung das Kopieren von Gesetzen aus europäischen Ländern, die den kroatischen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprachen, vorgeworfen wurde, wobei man auch befürchtete, dass dieses Gesetz den Ausverkauf der Grundstücke und eine Proletarisierung herbeiführen würde. Das Gesetz wurde dennoch von der Mehrheit der Abgeordneten unterstützt. Zakon od 17. 12. 1876. o preinaci nekih ustanova građanskog parbenog postupnika od 16. rujna 1852. tičućih se postupka kod ovršbene dražbe nepokretnih i pokretnih stvari radi novčane tražbine [Das Gesetz vom 17. XII 1876 über die Änderung einzelner Institute der Zivilprozessordnung vom 16. September 1852 betreffend die Vollstreckungsversteigerung unbeweglicher und beweglicher Sachen wegen Geldforderungen], Sbornik 1877, 1–10; Saborski dnevnik 1875, 462–471, 474–484, 486–492, 496–505, 508–519, 523–525. Vgl. auch GROSS, SZABO, Prema 399; ZUGLIA, Građanski 19.

Im Jahr 1875 wurden vor dem Ende der Session des Landtags auf Vorschlag der Abgeordneten die Rechtsanwaltsordnung und das Gesetz über die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt über die Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten verabschiedet, welche die Rechtsanwaltsordnung von 1852 ersetzen sollten. Nachdem die Gesetze über die richterliche Gewalt und die Disziplinarbehandlung der Richter ein modernes und rationales Justizwesens eingeführt und eine höhere Qualität und Unabhängigkeit der Richter gewährt hatten, wurde die Gewährleistung der Qualität und der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte zum Ziel gesetzt. Gemäß dem Gesetz erfolgte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch einen (konstitutiven) Eintrag in die Rechtsanwaltsliste bei den Rechtsanwaltskammern. Bis dahin wurden die Rechtsanwälte vom Banus ernannt, der ihnen die Stellung auch „kündigen“ konnte. Die Rechtsanwaltskammern sollten zu autonomen fachlichen Körperschaften mit der Disziplinärzuständigkeit für die Rechtsanwälte unter der Oberaufsicht des Banus und mit dem Recht auf Anrufung der Septemviraltafel werden. Dadurch wurde die bis dahin geltende Aufsichts- und Disziplinärzuständigkeit der Banaltafel ersetzt. Nach vorheriger Anzeige konnte der Rechtsanwalt nunmehr an einen anderen Ort zur Ausübung seines Berufes aus freiem Willen übersiedeln, anstatt, wie bis dahin, für die Übersiedlung eine Genehmigung vom Banus einholen zu müssen. Eine lebhafte Debatte im Landtag rief nur die Verlängerung der vorherigen praktischen Verwendung (Praxiszeit) von drei auf fünf Jahren hervor. Der König lehnte jedoch auf Vorschlag der Zentralregierung die Bestätigung der beiden Gesetze ab. Das lag an der Vorschrift, dass als eine der Voraussetzungen für die Ausübung der Anwaltschaft in Kroatien und Slawonien das Gemeinderecht im Königreich Kroatien und Slawonien und nicht die ungarische Staatsbürgerschaft vorgeschrieben wurde. Der König wies das unbestätigte Gesetz mit der

Anweisung, die ungarische Staatsbürgerschaft als eine Voraussetzung vorzuschreiben, wiederholt an den Landtag zurück. Das hätte wiederum auch den ungarischen Rechtsanwälten die Ausübung ihres Berufs in Kroatien und Slawonien ermöglicht. Der Landtag folgte aber nicht der Anweisung des Königs, sondern überließ das Gesetz dem Ausschuss, der dieses Gesetz auch vorgeschlagen hatte. Dort endete der Vorschlag. So beharrte der Landtag lieber auf der veralteten Rechtsanwaltsordnung aus dem Jahr 1852 und dem kroatischen Heimatrecht als einer Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Kroatien und Slawonien, anstatt die vorgeschlagene Formulierung zu verabschieden.⁷⁹

Letztendlich ist auch zu erwähnen, dass durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit des Banus und der Abteilungsvorsteher aus dem Jahr 1874 die Errichtung eines königlichen Sondergerichtes mit 24 Mitgliedern vorgesehen war, das für das Richten über den Banus wegen schwerer Verstöße gegen den Ausgleich in einem Sonderverfahren zuständig war, das vom Landtag eingeleitet und geführt wurde. Eine Hälfte der Besetzung dieses Gerichtes bildeten die ordentlichen Richter der Septemviraltafel, der Präsident der Banaltafel und die Präsidenten der kollegialen Gerichte in Zagreb und Osijek sowie die zwei dem Rang nach ältesten Beisitzer der Banaltafel. Die zweite Hälfte bildeten zwölf Juristen, die zu Beginn der jeweiligen Session vom Land-

⁷⁹ Zum Verfahren der Verabschiedung des Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft siehe Saborski dnevnik 1872, II, 1896, 1929, 1973–1978, 1981–1986, 1988–1989, 2002. Zur Verabschiedung des Gesetzes über die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt über die Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten siehe Saborski dnevnik 1872, II, 1941, 1966, 1989–1990, 1992–1998, 2002. Zum Verfahren im Landtag nach der Ablehnung des Gesetzes über die Rechtsanwaltschaft durch den König siehe Saborski dnevnik 1875, 193, 368, 819, 868, 909–910; Saborski dnevnik 1878–1881, 853. Vgl. auch ČEPULO, Pravo hrvatske zavičajnosti 812.

tag außerhalb seiner Reihen gewählt wurden. In der Praxis wurden im Landtag zwei Initiativen für die Anklage gegen den Banus eingeleitet, jedoch wurden diese nicht angenommen, so dass auch die Anklageerhebung und das weitere Verfahren ausgeblieben sind.⁸⁰

Im Allgemeinen kam das Reformprogramm von Mažuranić in der Zeit des Landtags von 1878 bis 1881 fast ganz zum Stillstand. Die Hauptursachen lagen in den außerordentlichen Umständen der kroatischen Umgebung (österreichisch-ungarische Besetzung von Bosnien und Herzegowina) sowie aufgrund des weiteren, verschärften ungarischen Widerstands gegen die kroatische Autonomie, der wiederum eine allmähliche Stärkung der inneren Opposition gegen Mažuranić in Kroatien und Slawonien bewirkte. So gerieten die Reformen noch vor der Abdankung des Banus Mažuranić im Februar 1880 ins Stocken.

3. Reformen des Gerichtswesens an der Militärgrenze und deren Eingliederung in das kroatische Justizwesen 1873–1882

Der Prozess der endgültigen Eingliederung der Militärgrenze in Kroatien und Slawonien begann 1871 und endete 1882, aber sein vielleicht bedeutendstes Stadium war in der Zeit von Mažuranić. Ein wichtiger Teil dieses Prozesses war die Eingliederung des Gerichtswesens der Militärgrenze in das kroatische Gerichtswesen, die indirekt auch mit der Dynamik der Gerichtsreformen von Mažuranić verbunden war. Aus diesem Grund wird hier der ganze Prozess der Einverleibung der Militärgrenze in das kroatische Justizwesens im Rahmen der Zeit von Mažuranić dargestellt, obwohl dieser Prozess erst nach dessen Abdankung beendet wurde.

In den Jahren 1871 und 1872 wurden einzelne Gebiete der Militärgrenze vollständig in die kroatische Zuständigkeit zurückübertragen. Im

⁸⁰ ČEPULO, Odogovornost 251ff.

restlichen Teil der Militärgrenze begann hingegen die Einführung der Zivilverwaltung durch die von der Übergangsregierung der Militärgrenze (dem Generalkommando) eingeführten und angepassten österreichischen Gesetze.

Durch das Gesetz über die Einrichtung der Rechtspflege vom 19. Juni 1872, das am 1. Januar 1873 in Kraft trat, wurde das Gerichtswesen von der Verwaltung getrennt. In der Militärgrenze wurden damals 28 Bezirksgerichte und sechs erstinstanzliche kollegiale Gerichte errichtet, von denen einem die Zuständigkeit auch in Bergsachen und für Verbrechen für das gesamte Gebiet der Militärgrenze zugeteilt wurde. Als Behörden der zweiten und dritten Instanz für die Militärgrenze wurden die Militärgrenzsektion bei der Banaltafel in Zagreb und die Militärgrenzsektion bei der Septemviraltafel in Zagreb gegründet. Durch das Gesetz über die Disziplinarbehandlung der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle wurde die Unabsetzbarkeit der Richter gewährleistet. An den jeweiligen Gerichtstafeln wurde die Staatsanwaltschaft errichtet. Trotz der Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung entschieden über einige Vergehen noch immer die verwaltungspolitischen Ämter (Bezirksämter und Magistrate) und das Generalkommando als die militärisch-zivile Regierung in der Militärgrenze entschied über die eingelegten Berufungen.⁸¹ Durch all diese Veränderungen wurde in

⁸¹ Vgl. Zakon o ustrojstvu pravosuđa u hrvatsko-slavonskoj vojnoj krajini [Gesetz über die Einrichtung der Rechtspflege in der kroatisch-slawonischen Militärgrenze], Carska naredba o provedbi zakona o ustrojstvu pravosuđa u Vojnoj krajini [Kaiserliches Manifest über die Durchführung des Gesetzes über die Einrichtung der Rechtspflege in der Militärgrenze] und Zakon o odgovornosti i stegovnom postupku sudaca u hrvatsko-slavonskoj vojnoj Krajini i o njihovu protuvoljnom premještanju na koje drugo mjesto ili o umirovljenju [Gesetz über die Verantwortlichkeit und die Disziplinarbehandlung der Richter in der kroatisch-slawonischen Militärgrenze und die unfreiwillige Versetzung derselben an eine andere Stelle

der Militärgrenze eine Gerichtsorganisation eingeführt, die – wenngleich ohne wirkliche tatsächliche Voraussetzungen im vorgefundenen Regierungsapparat und in dem unterentwickelten gesellschaftlichen Umfeld – moderner war als die Gerichtsorganisation, die zu diesem Zeitpunkt in Kroatien und Slawonien in Kraft war.

Die Einführung ziviler Einrichtungen in der Militärgrenze wurde auch in der Regierung von Mažuranić mit Begeisterung aufgenommen, da es den Anschein hatte, dass gerade das Gesetz der Militärgrenze betreffend die Einrichtung der Rechtspflege aus dem Jahr 1872 die Aussichten auf beschleunigte Vereinigung verbesserte. Das Gesetz enthielt nämlich die Bestimmung über die Ernennung der Richter in der Militärgrenze auf Lebenszeit, die aber „zur Zeit“ provisorisch und zwar spätestens bis Ende 1874 ernannt wurden. Der Vorschlag zur definitiven Ernennung der Richter sollte von der Übergangsregierung der Militärgrenze in Absprache mit der kroatisch-slawonischen Landesregierung erarbeitet werden. Von besonderer Bedeutung war die Bestimmung dieses Gesetzes, wonach die bei der Banaltafel und der Septemviraltafel bereits früher errichteten besonderen Militärgrenzsektionen vollständig in diese kroatischen Gerichte eingegliedert wurden, nachdem in Kroatien und Slawonien die Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung in der Septemviraltafel durchgeführt und die Gewährleistungen der richterlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und der Inkompatibilität des richterlichen Amtes und der Abgeordnetenfunktion aufgestellt wurden.⁸² In der Landesregierung wurde aus all dem die falsche Schlussfolgerung gezogen, dass in Wien die Eingliederung der

oder in den Ruhestand]. Alle drei Gesetze wurden veröffentlicht in: List zemaljske uprave 134–140, 141–142, 147–157. Vgl. auch BEUC, Povijest 239.

⁸² § 14 des Gesetzes über die Einrichtung der Rechtspflege in der Kroatisch-slawonischen Militärgrenze (Anm. 81).

Militärgrenze bereits bis Ende 1874 erwartet würde. Sogar der üblicherweise gut informierte Mažuranić dachte, dass es nach der Verabschiedung des kroatischen Gesetzes über die richterliche Gewalt und des Gesetzes über die richterliche Disziplinarbehandlung bis zum Ende des Jahres 1875 zur Eingliederung der Militärgrenze kommen würde.⁸³ Da alle kroatischen politischen Kräfte der Einverleibung der Militärgrenze eine vorrangige Bedeutung beimaßen, war die Perspektive einer baldigen Vereinigung eine zusätzliche Anregung für die reformerische Ausrichtung in Kroatien und Slawonien. Darüber hinaus vertrat die kroatische Seite die Ansicht, es sei unzulässig, dass ein Gebiet unter hundertjähriger Militärverwaltung dem Zivilkroatien im Hinblick auf die Modernität seiner Einrichtungen überlegen sei, und dass Zivilkroatien wegen seines entwickelten Rechtssystems ein attraktives Ziel für die Einwohner der Militärgrenze sein sollte, die in einem solchen Kroatien die Lösung ihrer Probleme sehen würden.⁸⁴

Die Verhandlungen zwischen Mažuranić und der Übergangsregierung der Militärgrenze über die Vereinigung gerieten jedoch bei der Frage der Ernennung von Richtern und Beamten in den Militärgrenzbehörden in eine Krise. Die Landesregierung lehnte nämlich die Aufnahme sämtlicher Beamten ab, von denen eine große Anzahl vor der Pensionierung stand und den Haushalt belasten würde, während alle Richter Offiziere waren, von denen einige der kroatischen Sprache nicht mächtig waren.⁸⁵ Die Verhandlungen wurden in Februar 1875 wieder aufgenommen, als die Landesregierung forder-

te, dass die Militärgrenzsektionen mit der Banaltafel und der Septemviraltafel gänzlich verschmelzen sollten und der Landesregierung Vollstreckungsbefugnisse zur Durchführung von Urteilen dieser Gerichte zugeteilt würden, da durch die Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit in Kroatien und Slawonien die Voraussetzungen für die Durchführung dieser Maßnahmen erfüllt waren. Eigentlich wäre durch diese Maßnahmen das Gerichtswesen auf dem Gebiet der Militärgrenze in das kroatische Justizwesen eingegliedert worden. Die Übergangsregierung lehnte jedoch diese Maßnahme ab und die Verhandlungen wurden durch die bosnisch-herzegowinische Krise im Jahr 1878 unterbrochen. Danach kam der Prozess der Eingliederung der Militärgrenze zum Stillstand.⁸⁶ Zur Wiedereingliederung der Militärgrenze in Zivilkroatien kam es erst nach der Abdankung Mažuranić' und mit vorheriger Zustimmung der Zentralregierung sowie unter einigen kroatischen Zugeständnissen in den damaligen Verhandlungen über die Revision des Ausgleichs. Ab 1. Januar 1882 übernahm so die kroatisch-slawonische Landesregierung alle Zuständigkeiten der damaligen Übergangsregierung der Militärgrenze, und die Militärgrenzsektionen der Banaltafel und der Septemviraltafel sowie die Oberstaatsanwaltschaft für das Gebiet der Militärgrenze wurden in die kroatischen Institutionen einverleibt. Damals wurden kroatische Vorschriften im ehemaligen Gebiet der Militärgrenze eingeführt, und durch die territoriale Umverteilung der Gerichte aus dem Jahr 1886 wurde das ehemalige Gebiet der Militärgrenze in das kroatische Justizwesen gänzlich eingegliedert.⁸⁷

⁸³ Eigentlich handelte es sich um die Ernennung von provisorischen Richtern, die nach österreichischen Vorschriften auf eine Zeit von höchstens zwei Jahren ernannt werden konnten, so dass es hier um rechtliche und nicht um politische Gründe für die Einschränkung der Ernennung ging. GROSS, SZABO, *Prema* 429; VALENTIĆ, *Vojna krajina* 270, 272.

⁸⁴ KROKAR, *Liberal Reform* 63.

⁸⁵ VALENTIĆ, *Vojna krajina* 279–280, 284–285.

⁸⁶ VALENTIĆ, *Vojna krajina* 290.

⁸⁷ Verordnung des Banus der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien vom 24. August 1882, Nr. 11072, *Sbornik* 1883, 249–250; BEUC, *Povijest* 245–246, 317.

VII. Rückschritte: Aufhebung der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit in der Zeit des Banus Karoly Khuen-Héderváry 1883–1903

Der unionistische Banus Ladislav Pejačević (1880–1883) übernahm für eine kurze Zeit die Position des Banus Ivan Mažuranić, trat aber, nachdem er mit der radikalen Ablehnung einiger Reformen durch die Zentralregierung konfrontiert worden war, von seiner Position zurück. Sein Nachfolger als Banus war der junge und agile Karoly Khuen-Héderváry, ein ungarischstämmiger Adeliger aus Slawonien, der von 1883 bis 1903 an der Macht war. Khuen-Héderváry vertrat in Wirklichkeit die ungarischen und königlichen Interessen. Die Durchsetzung seiner Politik sicherte er durch die Instrumentalisierung der Nationalpartei, die er in eine gouvernementale Partei umwandelte und mit der er im Landtag seine Politik betrieb.

Institutionelle Voraussetzungen für diese Aufgabe schuf Khuen-Héderváry durch die Umwandlung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden nach Mažuranić. Zuerst wurden die Gewährleistungen der Unabhängigkeit des Gerichtswesens aufgehoben. Durch das Gesetz vom 3. August 1884 wurde der in § 10 des Gesetzes über die richterliche Gewalt gewährleistete Grundsatz der richterlichen Unabsetzbarkeit auf drei Jahre suspendiert, während das Gesetz aus dem Jahre 1874 über die Disziplinarbehandlung der Richter vollständig außer Kraft gesetzt wurde. An dessen Stelle wurde das absolutistische Kaiserliche Patent über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden von 1853 eingeführt, durch welches die Richter der vollziehenden Gewalt untergeordnet wurden. Der Banus erhielt das Recht auf Versetzung der Richter der Bezirksgerichte und Gerichtstafeln, wodurch die frühere leidliche Unabhängigkeit der Gerichte von der vollziehenden Gewalt nahezu völlig aufgehoben wurde. Weiterhin wurden durch das Gesetz vom

3. August 1884 das Gesetz über die Einrichtung erstinstanzlicher Gerichte von 1874 und das Gesetz vom selben Jahr, durch welches die Gehälter der Richter und Gerichtsbeamten geregelt wurden, aufgehoben. Das Gerichtswesen des ehemaligen Militärgrenzgebietes wurde dann an das Gerichtswesen in Zivilkroatien angepasst und die eingeschränkte Form des Gesetzes über die richterliche Gewalt wurde auf dieses Gebiet ausgedehnt.⁸⁸

Im Dezember desselben Jahres wurde die Geschworenengerichtsbarkeit auf drei Jahre suspendiert und diese Maßnahme wurde um weitere zwei Jahre verlängert.⁸⁹ Die Suspension wur-

⁸⁸ Zakon od 3. kolovoza 1884. kojim se privremeno dokidaju njeke ustanove zakona o vlasti sudačkoj i zakona o karnostnoj odgovornosti sudacah u kraljevinah Hrvatskoj i Slavoniji, o premještanju njihovu i ob umirovljenju proti volji njihovoj, ter uzpostavljaju ustanove carskog patenta od 3. svibnja 1853. o nutarnjoj uredbi i o poslovnom redu svihkolikih vlastih sudbenih i naredbe Ministarstva pravosudja od 3. kolovoza 1854. o nutarnjem redu i poslovnom redu državnih odvjetničtvah [Gesetz vom 3. August 1884, durch welches einige Institute des Gesetzes über die richterliche Gewalt und des Gesetzes über die Disziplinarbehandlung der Richter in den Königreichen Kroatien und Slawonien, über die unfreiwillige Versetzung derselben an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, zeitweise eingestellt werden und über die Einführung des Kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden und der Verordnungen des Justizministeriums vom 3. August 1854 über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Staatsanwaltschaft], Sbornik 1884, 215–216. Zakon od 3. kolovoza 1884. kojim se izjednačuju i nadopunjuju zakonske ustanove o ustrojstvu i nadležnosti sudovah u kraljevinah Hrvatskoj i Slavoniji [Gesetz vom 3. August 1884, durch welches die gesetzlichen Institute über die Einrichtung und die Zuständigkeiten der Gerichte in den Königreichen Kroatien und Slawonien angeglichen und ergänzt werden], Sbornik 1884, 207–211.

⁸⁹ Zakon od 15. prosinca 1887. kojim se valjanost zakona od 2. prosinca 1884. proteže na dalnje dvie godine [Gesetz vom 15. Dezember 1887, durch welches die Gültigkeit des Gesetzes vom 2. Dezember

de durch die Erfolglosigkeit der Anklagen in Verfahren vor Schwurgerichten begründet. Deswegen gab die Staatsanwaltschaft in der Praxis die Erhebung von Anklagen wegen schwererer Tatbestände bereits im Vorfeld auf und richtete sich auf das sog. „objektive Verfahren“ zur Beschlagnahme von Druckschriften ein, was sich jedoch als nicht ganz so wirksam erwies.⁹⁰

Angesichts der Einverleibung des Militärgrenzgebietes wurde eine neue gerichtliche Territorialeinteilung im Jahre 1886 durchgeführt, nach der elf Gerichtstafeln errichtet wurden, deren Zahl bereits im selben Jahr auf neun herabgesetzt wurde. Diese territoriale Organisation des Gerichtswesens war relativ endgültig. Die einzigen Änderungen, die noch bis 1918 durchgeführt wurden, bestanden aus der Erhöhung der Zahl der Bezirksgerichte auf Grund der Übergröße einzelner Sprengel sowie aus der Verlegung einiger Gerichtssitze zur Anpassung an die neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.⁹¹

Mit der Novelle zur StPO aus dem Jahr 1888 wurden bedeutendere Änderungen in das Strafverfahren eingebracht: die Verringerung der Zahl der Mitglieder von Gerichtssenaten auf eine ungerade Zahl und die Entscheidungsfindung mit einfacher Mehrheit, Übertragung der zweitinstanzlichen Zuständigkeit in Ordnungswidrigkeitsverfahren von den Gerichtstafeln auf die Banaltafel, Abschaffung der Beisitzer in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Einführung der Mandatsverfahren (Strafbefehlsverfahren), Anpassung des Verfahrens vor Standgerichten an

1884 auf weitere zwei Jahre verlängert wird], Sbornik 1887, 449–450.

⁹⁰ Zakon od 2. prosinca 1884. kojim se djelatnost porotnog suda privremeno obustavlja [Gesetz vom 2. Dezember 1884, durch welches die Tätigkeit der Schwurgerichte zeitweise eingestellt wird], Sbornik 1884, 522–523; Saborski dnevnik 1884–1887, I, 232–248; ČEPULO, *The press* 186, 187–188.

⁹¹ BEUC, *Povijest* 307–308.

die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrens und Erweiterung der Befugnisse des Oberstaatsanwalts zur Einsichtnahme in die Gerichtsakten nichtöffentlicher Verhandlungen.⁹² Alle diese Änderungen hatten ihre Wurzeln in der deutschen bzw. in der französischen Gesetzgebung und ihr konkretes Vorbild in österreichischen Gesetzen. Die Opposition im Landtag verstand die Änderungen als eine weitere Verschärfung und warf der Regierung vor, sie habe bei der Übernahme der Gesetze aus Österreich oder Ungarn liberale und verfassungsgemäße Lösungen ausgelassen, während sie andere Lösungen verschärft habe. Die Opposition erhob so den Vorwurf, dass die Reduzierung der Zahl der Senatsmitglieder die Einflussnahme auf die Gerichtsurteile erleichtert und den Grundsatz in dubio pro reo aufgehoben hätte. Weiterhin wurde vorgebracht, dass dem Oberstaatsanwalt das Recht auf die Überwachung des Gerichts gewährt und damit die Verbindung des Gerichtswesens und der Verwaltung vollzogen worden sei, und dass die Novelle letztlich ein Instrument zur Ausübung der ungarischen Kontrolle über Kroatien und Slawonien gewesen sei. Der Regierung wurde insbesondere vorgeworfen, sie habe nicht die Geschworenengerichtsbarkeit als ein allgemeines Institut eingeführt, sondern vielmehr die Beisitzer in Ordnungswidrigkeitsverfahren, die im Jahre 1875 als ein Ersatz für die Geschworenengerichtsbarkeit eingeführt wurden, abgeschafft.⁹³

⁹² Zakon od 6. srpnja 1888. kojim se preinačuju i nadopunjuju neke ustanove zakona od 17. svibnja 1875. o kaznenom postupku (sbornik zakonah i naredabah br. 30, god. 1875) [Gesetz vom 6. Juli 1888 über die Änderung und Ergänzung einiger Institute der Strafprozessordnung vom 17. Mai 1875 (Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen Nr. 30, Jahrgang 1875)], Sbornik 1888, 305–331, vgl. auch LJUBANOVIĆ, 120. godišnjica 245, 246, 262, 264, 266; OGORELIĆ, *Kazneno* 88.

⁹³ Stenografički zapisnici 1887–1891, II, 98–140 (passim).

Durch das Gesetz über die richterlichen Beamten von 1890 regelte Khuen-Héderváry die richterliche Position und Verantwortlichkeit. Dieses Gesetz ersetzte das Kaiserliche Patent über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung von 1853, jedoch führte es seine Ausrichtung weiter. Beide Vorschriften bezogen sich auf sämtliche „richterlichen Beamten“, während nur einige Bestimmungen ausschließlich die Richter betrafen. In der Begründung des Gesetzesvorschlags betonte der Regierungsvertreter die Pflicht zum Gehorsam gegenüber Weisungen von Vorgesetzten und die Treuepflicht, welche auch die Pflicht zu politischer Treue umfasste, sowie dass ein Staatsbeamter nicht der politischen Opposition angehören dürfe. Die Richter mussten sich bei ihren Entscheidungen nach den Gesetzen richten, wurden auf Lebenszeit ernannt und es wurde ihnen eine Besoldung gewährleistet. Auch dieses Gesetz verletzte den Grundsatz der richterlichen Unversetzbarkeit ernsthaft; für die Bezirksrichter galt dieses Prinzip ohnehin nicht. Der Banus hatte gegenüber den Bezirksrichtern sehr weitgehende Befugnisse im Hinblick auf ihre Versetzung oder Pensionierung. Den Richtern der Gerichtstafeln konnte er die Verwaltung der Bezirksgerichte in ihrem Dienstsitz anvertrauen, während die Präsidenten und Richter an kollegialen Gerichten wegen Stellvertretung und Aushilfe auch außerhalb ihres Dienstsitzes auf ein Jahr versetzt werden konnten. Ferner konnten ordentliche Disziplinarstrafen (Ermahnung, Verweis und Geldstrafen, Einstufung in eine niedrigere Gehaltsklasse, Verlust des Anspruchs auf Beförderung, Entfernung aus dem Dienst) durch die Gerichtspräsidenten und den Banus in seiner Funktion als Träger der obersten Aufsicht ausgesprochen werden. Gegen ihre Entscheidungen konnte keine Berufung eingelegt werden. Zur Besetzung des Disziplinargerichtes der Septemviraltafel und der Banaltafel gehörten auch die Hilfsrichter, denen der volle Schutz der richterlichen Stellung nicht gewährleistet wurde; gegen ihre Entscheidungen war keine Berufung

zulässig. Ein Vertreter der Oppositionsseite führte in der Debatte im Landtag aus, dass dieses Gesetz die nach innen gerichtete Freiheit untergrübe, um auf diese Weise eine Herrschaft von außen zu sichern. Interessant waren auch die Meinungsunterschiede zweier Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaften, nämlich Franjo Spevec, einem bedeutenden unionistischen Vertreter, und Fran Vrbanić, dem Vertreter der oppositionellen Unabhängigen Nationalpartei. Vrbanić äußerte eine ganze Reihe von Vorwürfen und betonte, dass dieses Gesetz mit dem Grundsatz der Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung sowie dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit gebrochen und das Gerichtswesen der vollziehenden Gewalt unterworfen habe, in welcher nunmehr die gesamte Disziplinargewalt konzentriert werde. Er behauptete auch, dass das Gesetz den Byzantinismus in das Richteramt eingeführt habe und dass durch die Erziehung der jüngeren Richter im Rahmen einer solchen Regelung das kroatische Gerichtswesen allmählich zum bloßen Instrument in den Händen der Regierung werden würde.⁹⁴ Franjo Spevec deutete jedoch auf die Obsoleszenz der Gewaltenteilung hin und behauptete, dass die Staatsregierung organisch einheitlich sei und sich als solche im gemeinsamen Staatsoberhaupt äußern würde. Spevec beschrieb die Erhaltung und Durchführung der bestehenden Ordnung als eine Aufgabe der obersten Verwaltung des Gerichtswesens und der Gerichte. Er behauptete, dass sich die richterliche Tätigkeit von den Tätigkeiten der übrigen Staatsbehörden nicht unterscheide, da sie aus der Subsumtion konkreter Sachverhalte unter entsprechende Rechtsnormen bestehe. Spevec sah eine Besonderheit der richterlichen Funktion lediglich darin, dass der König und die Regierung keine Befugnisse im Hinblick auf die Gerichtsbarkeitsfunktion hatten, was, neben

⁹⁴ Stenografički zapisnici 1887–1892, IV, 25–29.

dem Grundsatz der Legalität, den Inhalt des Prinzips der Unabhängigkeit des Gerichtswesens ausmachte.⁹⁵

Das Gesetz über das Strafverfahren in Pressesachen von 1875 wurde auf Vorschlag einer größeren Gruppe von Abgeordneten im Jahr 1897 novelliert, teilweise auch als Ergebnis einer scharfen Polemik zwischen der kroatischen und der serbischen Presse im Hinblick auf die serbische Unterstützung der Politik von Khuen-Héderváry. Durch diese Novelle wurde die Zuständigkeit für die mit einer Privatklage verfolgten Vergehen von den Schwurgerichten auf die Gerichtstafeln als die ordentlichen Gerichte übertragen. Dadurch wurde die Prozessführung bei Privatklagen erleichtert. In der Debatte, in der sich die Regimevertreter und die Vertreter der Regierung ausgiebig auf die ausländische Gesetzgebung und Rechtslehre beriefen, beteuerten diese, es sei sinnlos, dass Geschworene aus Zagreb über in anderen Gegenden begangene Straftaten entschieden. Sie betonten die Parteilichkeit und die Inkompetenz der Geschworenen und wiesen auf die Tendenz zur Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit in den europäischen Ländern hin. Die oppositionellen Abgeordneten betonten dagegen, dass die Änderungen im unmittelbaren Interesse der Antragsteller selbst und nicht etwa im öffentlichen Interesse veranlasst wären. Im Allgemeinen lehnten sie die Angriffe auf die Geschworenengerichtsbarkeit mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass das kroatische Gerichtswesen, im Unterschied zum Gerichtswesen in den entwickelten Ländern, keine Gewährleistung der

⁹⁵ Zakon od 10. prosinca 1890. ob osobnih odnošajih, uredovnih dužnostih i karnostnih odgovornosti pravosudnih činovnikah kraljevinah Hrvatske i Slavonije [Das Gesetz über die persönlichen Verhältnisse, Dienstverhältnisse und die Disziplinarbehandlung der richterlichen Beamten in den Königreichen Kroatien und Slawonien vom 10. Dezember 1890], Sbornik 1891, 1–17; vgl. auch Stenografički zapisnici 1887–1892, IV, 13–29, 32–40.

Unabhängigkeit bieten würde und dass die Geschworenengerichtsbarkeit sich als ein Gegengewicht zur Staatsregierung und eine Gewährleistung der objektiven Gerichtsbarkeit erwiesen habe, ab.⁹⁶

Von scharfer Polemik im Pressewesen begleitete öffentliche Unruhen, die 1902 ausbrachen und danach in Demonstration gegen die Serben und die Ungarn ausarteten, gaben Grund für eine neue Suspension der Geschworenengerichtsbarkeit im Landtag. Diese Aufhebung wurde durch die Fehler bei der oberflächlichen Übernahme des österreichischen Gesetzes über die Geschworenengerichtsbarkeit veranlasst. Beanstandet wurde, dass im Zuge der Reform aus dem Jahre 1875 aus der österreichischen Gesetzgebung die Institute der Delegierung eines anderen Schwurgerichtes und die Befugnisse der Regierung zur einjährigen Einstellung der Geschworenengerichtsbarkeit zum Schutz der unabhängigen Gerichtsbarkeit unter bestimmten Umständen und unter Benachrichtigung des Parlaments nicht übernommen worden wären. Nach Meinung der Regierung waren aus diesem Grunde die Geschworenen des einzigen Schwurgerichtes in Zagreb einem Druck ausgesetzt, unter dem sie keine objektiven Entscheidungen treffen konnten. Der Staatsanwalt war aber bereits vorher gezwungen, das „subjektive Verfahren“, d.h. die Verfolgung des Täters, auf-

⁹⁶ Zakon od 11. ožujka 1897, kojim se dopunjuje, odnosno preinačuje zakon od 17. svibnja 1875. o kaznenom postupku u poslovih tiskovnih za kraljevine Hrvatsku i Slavoniju (Sbornik zakonah i naredabah br. 34 od godine 1875. odnosno br. 30 od god. 1897) [Gesetz vom 11. März 1897, durch welches das Gesetz über das Strafverfahren in Pressesachen für die Königreiche Kroatien und Slawonien vom 17. Mai 1875 ergänzt bzw. geändert wird (Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen Nr. 34 aus dem Jahr 1875 bzw. Nr. 30 aus dem Jahr 1897)], Sbornik 1897, 253–254. Debatte zu diesem Gesetz siehe in Stenografički zapisnici sabora kralj. Hrvatske, Slavonije i Dalmacije. Petogodište 1892–1897, V, 3332–3451 (passim). ČEPULO, The press 188.

zugeben und sich auf das „objektive Verfahren“ zu orientieren, d.h. auf das Verbot der Druckschriften, welches aber hingegen faktisch nicht besonders wirksam war. Da unter diesen Umständen die Geschworenen keinerlei für ihre Tätigkeit erforderliche Voraussetzungen hatten, sollte nach Einschätzung der Regierung zum Schutze der objektiven Gerichtsbarkeit die Geschworenengerichtsbarkeit aufgehoben werden.⁹⁷

Dieses Gesetz war jedoch das letzte, das in der Zeit von Khuen-Héderváry verabschiedet wurde, und es hatte sich für das kroatische Gerichtswesen als verhängnisvoll erwiesen. Am 17. Juni 1903 wurde Khuen-Héderváry von seiner Position des Banus abgelöst, da er zum Präsidenten der Zentralregierung mit der Aufgabe der Lösung der Krise in Ungarn bestellt wurde. Im Hinblick auf das kroatische Gerichtswesen zeichnete sich die Zeit nach Khuen-Héderváry durch die allmähliche Wiederherstellung der modernen und an die Grundsätze der Herrschaft des Rechts angepassten Einrichtungen aus.

VIII. Erneute Liberalisierung: vom Rücktritt Khuen-Hédervárys 1903 bis 1918

Turbulente außenpolitische Ereignisse sowie gesellschaftliche und politische Veränderungen in der Monarchie beeinflussten auch die politischen Verhältnisse in Kroatien und Slawonien. Zuerst führten sie zu einer Annäherung der kroatischen und ungarischen Opposition beim

Widerstand gegen die absolutistischen Tendenzen aus Wien, aber auch zu deren erneuten Auseinandergang nach Eintritt der veränderten Umstände. Das Budapester Zentrum ließ institutionelle und politische Veränderungen, die seine Position des Zentrums in Frage stellen oder zu einem Präzedenz für die Demokratisierung des politischen Lebens in Ungarn werden konnten, nicht zu. Diese Einschränkung blieb auch im ideologischen System der kroatisch-serbischen Koalition, die nach 1905 im kroatischen politischen Leben dominierte, sowie in ihren opportunistischen Bemühungen um die eigene Machterhaltung enthalten. Von 1906 bis 1914 war die innere Verwaltung in Kroatien und Slawonien auch durch die Auflösung des kroatisch-slawonischen Landtags in der Zeit, in welcher innere und äußere Krisen herrschten, durch die Einführung von Kommissariaten in Kroatien und Slawonien sowie durch häufigere Wechsel in der Banalposition gekennzeichnet. Dennoch fand in dieser Zeit eine sporadische und beschränkte, doch verhältnismäßig bedeutende Liberalisierung statt, die im Bereich des Gerichtswesens besonders zum Ausdruck kam.

Im Gerichtswesen war die liberalere Ausrichtung sofort nach dem Sieg der kroatisch-serbischen Koalition bei den Wahlen zum Landtag im Jahr 1906 erkennbar. Einer der ersten Schritte der neuen Regierung und der parlamentarischen Mehrheit war die Wiedereinführung der Geschworenengerichtsbarkeit für Pressedelikte. Die Regierung begründete diesen Vorschlag damit, dass nach Beruhigung der Lage die Aufhebung der Geschworenengerichtsbarkeit nicht mehr erforderlich sei.⁹⁸

⁹⁷ Zakon kojim se privremeno obustavljaju neke ustanove zakona o kaznenom postupku u tiskovnim poslovima od 17. svibnja 1875. godine [Gesetz vom 17. Mai 1875, durch welches einige Institute des Gesetzes über das Strafverfahren in Pressesachen zeitweise eingestellt werden], Sbornik 1903, Debatte über das Gesetz und die Begründung der Regierung siehe in: Stenografički zapisnici 1901–1906, III/I, 129–131 und Anhang 8. ČEPULO, The press 189.

⁹⁸ Zakon od 30. prosinca 1906. kojim se stavlja izvan snage zakon od 26. lipnja 1903, kojim se privremeno obustavljaju neke ustanove zakona o kaznenom postupku u poslovima tiskovnim od 17. svibnja 1875. (Sbornik br. 41 god. 1903) [Gesetz vom 30. Dezember 1906, durch welches das Gesetz vom 26. Juni 1903, durch welches einige Institute des Gesetzes über das Strafverfahren in Pressesachen vom 17. Mai 1875

Bereits 1907 kam es zu einer weiteren und verhältnismäßig bedeutenden Liberalisierung der Pressegesetze. Durch die Änderungen der Pressegesetze wurde die Zuständigkeit der Schwurgerichte erweitert und neben dem in Zagreb bestehenden Schwurgericht wurde ein weiteres in Osijek errichtet. Die Opposition warf der Regierung die Unzulänglichkeit der Reformen vor und dass einige repressive Prozessinstitute beibehalten wurden. Gegen die meisten dieser Vorwürfe wehrte sich die Regierung mit der Bemerkung, es handle sich um ein Provisorium, durch welches die Voraussetzungen für künftige Erweiterungen der Freiheiten geschaffen würden, und behauptete, dass die Novellierung wegen der Position von Kroatien und Slawonien im Verhältnis zu Wien und Budapest eingeschränkt sei.⁹⁹

Ein gewisser Druck auf die Regierung wurde auch seitens der Richterschaft ausgeübt. Die Richter reagierten auf die Gesetze, welche die richterliche Unabhängigkeit beschnitten, mit Vereinigung und Druckausübung, womit sie die Änderung dieser Gesetze und eine Neuregelung zu bewirken suchten. 1906 kam es zu einer organisierten Bewegung der kroatischen Richter mit dem Ziel, das Gesetz über die richterlichen Beamten aus dem Jahr 1890 zu ändern. Diese Bewegung begann im Rahmen der Juristenge-

zeitweise eingestellt wurden, außer Kraft gesetzt wird (Sammlung Nr. 41 Jahr 1903)], *Sbornik 1907*, 1–2. Begründung zur Verabschiedung dieses Gesetz siehe in: *Stenografički zapisnici 1906–1911*, Anhang Nr. 1–28, I, Anhänge 3/3.

⁹⁹ *Zakon od 14. svibnja 1907. o promjeni tiskovnih zakona*. *Sbornik 1907* [Gesetz vom 14. Mai 1907 über die Änderung der Pressegesetze], *Sbornik 1907*, 356–396; *Naredba kr. hrv-slav-dalm. zem. vlade, odjela za pravosudje, od 27. lipnja 1907. broj 10235* [Verordnung der Justizabteilung der Landesregierung der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien vom 27. Juni 1907, Br. 10235], *Sbornik 1907*, 395–396, Debatte über die Novellen der Pressegesetze siehe in: *Stenografički zapisnici 1906–1911*, Anhang Nr. 1–19, II/II, 678–718, ČEPULO, *The press* 190.

sellschaft in Zagreb mit der Gründung des Ausschusses zur Erarbeitung des Vorschlags des Gesetzes über das Disziplinarverfahren und brachte am 3. November 1907 die Gründung der Vereinigung der kroatischen Richter hervor. Das Programm der Vereinigung richtete sich nach dem Vorbild der Österreichischen Richtervereinigung, die kurz davor gegründet worden war und mit der sie in Berührung kam. Das Hauptziel der Tätigkeit der Vereinigung der kroatischen Richter war der Kampf um die richterliche Unabhängigkeit bzw. der Kampf um die Änderung des geltenden Gesetzes über die richterlichen Beamten von 1890. Die größten Vorwürfe bezogen sich auf die von der Entscheidung der höheren Gerichtsfunktionäre abhängigen Beförderungen der Richter, was deren direkten Einfluss auf die Tätigkeit der Richter sowie die Versetzbarkeit derselben möglich machte. Dies schuf wiederum Platz für Druckausübung unter den Umständen äußerster Politisierung der Öffentlichkeit und des Pressewesens. Im Rahmen der Frage der richterlichen Unabhängigkeit wurde auch die Regelung der Höhe der richterlichen Gehälter hervorgehoben. Unter anderem wurde Sorge um die Sonderausbildung für Richter vorgebracht, und es wurde betont, dass die Wahl von Rechtsanwälten auf höhere Richterposten unerwünscht sei. Interessant ist, dass – als Zeichen der immer stärker werdenden Ideologien gegenüber dem Individualismus – Überlegungen in Erscheinung traten, dass der Richter als Schöpfer und nicht als bloßer Anwender des Rechts betrachtet werden sollte. Erwogen wurde auch die Möglichkeit einer fachorientierten Tätigkeit der Richter im gegebenen sozialen Umfeld. Erfolglos blieben jedoch die Bemühungen der Richtervereinigung, dass ihr Vorschlag des Gesetzes über die Disziplinarbehandlung der Richter im Landtag erörtert werde.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Vgl. POBOR, *Hrvatski sudci*; *Zapisnik sa Skupštine sudaca* 561–595.

Die Änderung des Gesetzes über die richterlichen Beamten von 1890 wurde von der Landesregierung mit allgemeiner Unterstützung der Abgeordneten vorgeschlagen. Durch die angenommenen Änderungen wurde die Disziplinar-gewalt des Banus über die Richter abgeschafft und die Möglichkeit zur unfreiwilligen Versetzung der Richter auf die Fälle von Disziplinarurteilen und einer Reorganisationen des Gerichtswesens sowie auf „zwingende Bedürfnisse der Rechtspflege“ beschränkt. Die Richter konnten wegen Stellvertretung oder Aushilfe zeitweise bis zu drei Monaten auf eine andere Stelle versetzt werden. Die richterliche Unabsetzbarkeit wurde den Hilfsrichtern weiterhin verwehrt (im Unterschied zu dem als Vorbild dienenden österreichischen Gesetz von 1896). Die Regierung begründete dies mit dem in Kroatien und Slawonien herrschenden Richtermangel. Die Richtervereinigung war mit dem angenommenen Gesetz äußerst unzufrieden, vor allem weil der Grundsatz der richterlichen Unabsetzbarkeit darin nicht festgesetzt wurde.¹⁰¹ Mit der Begründung, dass politische Leidenschaften in das Gerichtswesen nicht eingebracht werden sollten, wurde in der Debatte im Landtag der Vorschlag der Richtervereinigung, dass die Richter – wie in Österreich – außerhalb des Wahlbezirkes, in dem sie ihr Amt ausüben, zu Abgeordneten gewählt werden konnten, abgelehnt. Der Vorschlag der Richtervereinigung zur Abschaffung der Geldstrafe als einer ordentlichen Strafe wurde jedoch angenommen.¹⁰² Es wurden jedoch auch diese begrenzten Änderungen nicht vom König bestätigt, so dass die geltende Regelung in Kraft blieb.

Am Vorabend des Ersten Weltkriegs verabschiedete der Landtag das Gesetz über die Entlastung sämtlicher Kollegialgerichte, durch wel-

ches er einige Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren vor diesen Gerichten änderte,¹⁰³ das Gesetz über die Eidesablegung vor Gericht¹⁰⁴ und das Rechtsanwaltstarifgesetz.¹⁰⁵

Die Kriegsumstände bedingten auch die Änderung und die Außerkraftsetzung einiger Bestimmungen, sogar auch ganzer Gesetze, so dass unter anderem die Geschworenengerichtsbarkeit wieder suspendiert wurde.¹⁰⁶

Die letzte bedeutende Änderung im Justizbereich wurde im Jahr 1917 durch die Novelle des Gesetzes über die richterlichen Beamten von 1890 vorgenommen. Durch dieses Gesetz wurde dem Banus die Befugnis zu Strafsprüchen gegen richterliche Beamte entzogen und das Recht auf Berufung gegen einige disziplinarische Beschlüsse gewährt. Die Disziplinaruntersuchung wurde durch die Schlussverfügung des Disziplinargerichts nach der Vernehmung des Staatsanwaltes bzw. des Staatsanwaltes und des Beschuldigten bedingt, und die Zusammensetzung der Disziplinargerichte wurde wesentlich ver-

¹⁰³ Zakon o rasterećenju svih zbornih sudova od 10. svibnja 1914 [Gesetz über die Entlastung sämtlicher Kollegialgerichte vom 10. Mai 1914], Sbornik 1915, 391–394.

¹⁰⁴ Die Vereidigung berief sich auf Gott, aber für Personen, die nach dem Gesetz ihres Landes zur Vereidigung nicht verpflichtet waren, gab es eine abweichende Fassung, in welcher Gott nicht erwähnt wurde. Zakon od 19. srpnja 1914. o polaganju zakletve pred sudom [Gesetz über die Eidesablegung vor Gericht vom 19. Juli 1914], Sbornik 1915, 322–323.

¹⁰⁵ Zakon od 22. listopada 1914. o odvjetničkom cjeniku [Rechtsanwaltstarifgesetz vom 22. Oktober 1914], Sbornik 1915, 459–460.

¹⁰⁶ Vgl. Naredba bana od 30. listopada kojom se stavljaju izvan snage banska naredba od 27. srpnja 1914. br. 4239 pr. o obustavi djelatnosti porotnih sudova [Verordnung des Banus vom 30. Oktober, durch welche die Verordnung des Banus vom 27. Juli 1914, Nr. 4239 Anh. über die Aufhebung der Tätigkeit der Schwurgerichte außer Kraft gesetzt wird], Zbornik 1918, 453.

¹⁰¹ POBOR, Hrvatski sudci 6.

¹⁰² Debatte über die Änderung des Gesetzes über das Disziplinarverfahren von 1890, siehe in: Stenografički zapisnici 1906–1911, 562–586 (passim).

bessert.¹⁰⁷ Zu einer bedeutenderen Einschränkung des Einflusses der Verwaltung auf das Gerichtswesen kam es mithin erst am Vorabend des Zerfalls des Staates.

IX. Schlussfolgerung

Das kroatische Gerichtswesen wurde von 1848 bis 1918 von einem feudalen zu einem rationalen und modernen Gerichtswesen umgewandelt. Diese Entwicklung war jedoch nicht nur durch eine stetig aufsteigende Richtung gekennzeichnet, und sie verlief mitunter durch mehrere unterschiedliche Zeitabschnitte. Von besonderer Bedeutung waren darunter die Zeit des Scheinkonstitutionalismus und des Absolutismus (1849–1860), als von Wien aus österreichische Gesetze und eine überkonzeptualisierte traditionale kroatische Organisation eingeführt wurden, die Zeit von Banus Ivan Mažuranić (1873–1880), als im Zuge der Anpassung an die modernen österreichischen Gesetze kroatische Gesetze verabschiedet und Grundlagen für eine rationale Gerichtsverfassung mit gesicherter richterlicher Unabhängigkeit geschaffen wurden, und die lang andauernde Zeit der autoritären Herrschaft des Banus Karoly Khuen-Héderváry (1883–1903), gezeichnet durch Suspensionen und Einschränkungen der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit, nach welcher eine mäßige Reliberalisierung folgte, mit der dennoch nie das Niveau der im Jahr 1874 aufgestellten Unabhängigkeitsgewährleistung erreicht wurde.

¹⁰⁷ Zakon od 8. kolovoza 1917. kojim se preinačuju neke ustanove zakona od 10. prosinca 1890. o osobnim odnošajima, uredovnim dužnostima i karnosnoj odgovornosti pravosudnih činovnika kraljevina Hrvatske i Slavonije [Gesetz vom 8. August 1917, durch welches einige gesetzliche Institute über persönliche Verhältnisse, Dienstverhältnisse und die Disziplinarbehandlung der richterlichen Beamten in den Königreichen Kroatien und Slawonien vom 10. Dezember 1890 geändert werden], in: Zbornik 1917, 209–215; ZUGLIA, Građanski 19.

Den Prozess der Einführung moderner Institutionen in Kroatien und Slawonien haben, angesichts der Besonderheiten der kroatischen Autonomie, sowohl innere als auch äußere Faktoren stark beeinflusst. Besonders bedeutend war dabei die innere politische Konstellation, aber auch das Verhältnis zu der zentralen Regierung in Budapest. Der wesentliche innere Faktor waren der Banus und die Landesregierung, welche die Gestaltung des gesetzgeberischen Rahmens sowie den politischen Rahmen dessen Umsetzung stark beeinflussten.

Österreichische Gesetze, welche die Grundlage der kroatischen Regelungen bildeten, wurden – unter Berücksichtigung des allgemeinen institutionellen Umfelds, der Gesellschaftsstruktur, des Mangels an Finanzen und anderer Umstände – an kroatische Verhältnisse angepasst. Der politische Faktor bei der Bestimmung der Form und der Dynamik der Gerichtsreformen war der Hauptfaktor, da sich die Reformen in engster Abhängigkeit von der politischen Ausrichtung und der Konstellation politischer Mächte entwickelten. Der politische Faktor beeinflusste die allgemeinen Determinanten der Entwicklung (Ausrichtung und Merkmale) sowie die einzelnen konkreten Eingriffe. Besonders bedeutend und erkennbar war, dass einzelne liberale Lösungen aus der österreichischen Gesetzgebung bei der Übernahme ins kroatische Rechtssystem gelöscht oder verschärft wurden, und zwar derart, dass die Rechte des Einzelnen gegenüber den Behörden eingeschränkt und die Position der Behörden gestärkt wurde. In erster Linie gab es dafür zwei Gründe. Der erste Grund war der einschränkende Einfluss des Budapester Zentrums, das in der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und in der Erweiterung der Freiheiten in Kroatien und Slawonien eine Stärkung der kroatischen Autonomie sah. Der zweite Grund war wiederum die skeptische Haltung der kroatischen politischen Elite gegenüber den Kapazitäten der kroatischen Gesellschaft zur Aufnahme der liberalen Reformen. Diese Skep-

sis gründete teilweise auch auf Interessensgründen bzw. auf dem indirekten Schutz der eigenen Position.

Es ist – wenn man die Modernisierung in den 50er-Jahren außer Acht lässt – zu erkennen, dass das kroatische Gerichtswesen bestimmte Fortschritte – sowohl im Sinne der Verwirklichung der grundlegenden rechtlichen Werten (in erster Linie der richterlichen Unabhängigkeit) als auch im technisch-systematischen Sinne – in der Situation der Stärkung der kroatischen Autonomie und der Übermacht der kroatischen Interessen in der Gestaltung der Innenpolitik erfuhr. Das Zentrum Budapest bzw. die stärkere Vertretung auswärtiger Interessen in der kroatischen Innenpolitik wirkte hingegen hauptsächlich einschränkend oder destruktiv auf die Entwicklung des kroatischen Gerichtswesens. Die Zeit der Scheinverfassung und des Absolutismus hatte in dieser Hinsicht auch ihre Besonderheiten. Die Folge dieser Einflüsse war, dass das kroatische Gerichtswesen instrumentalisiert und das Gerichtswesen unter die Aufsicht der Verwaltung kam oder in seiner Entwicklung eingeschränkt wurde.

Das bis zum Ende der Regierungszeit von Mažuranić gestaltete Gerichtswesen trug die Merkmale eines rationalen Systems, durch welches, hauptsächlich aber nicht völlig, institutionelle Voraussetzungen für die Entwicklung eines korrekten und objektiven Richtens geschaffen wurden. Dennoch bedingten die wesentlich veränderten politischen Umstände nach Mažuranić, die fehlende Zeit und andere fehlende Voraussetzungen und die weitere Entwicklung, vor allem die Veränderungen in der Zeit von Khuen-Héderváry, dass das kroatische Gerichtswesen auch im Bezug auf die normative Grundlage den Unabhängigkeitsgrad der Gerichtswesen in unabhängigen europäischen Ländern mit entwickelter Rechtstradition nicht erreicht hat. Aus diesem Grund hatte das Gerichtswesen in der Entwicklung der kroatischen Rechtskultur nicht die Bedeutung und die Rolle

wie in jenen Ländern, vor allem hinsichtlich des Einflusses auf die Stabilisierung der Rechts- und Politikverhältnisse auf die Entwicklung des Rechtsbewusstseins. Es hatte den Anschein, dass die wichtigste, aber keineswegs die einzige, Rolle darin bestand, die Interessen von außen zu sichern.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Dalibor Cepulo
 Universität Zagreb
 Abteilung für Rechtsgeschichte
 Sv. Cirila i Metoda 4
 10000 Zagreb, Kroatien
 dalibor.cepulo@pravo.hr
 ORCID-Nr. 0000-0002-3937-7521

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf)

Literatur:

- Vladimir BAYER, Problem sudjelovanja nepravnik a u savremenom kaznenom sudovanju [Das Problem der Beteiligung von Nichtjuristen an der modernen Strafgerichtsbarkeit] (Zagreb 1940) 40–48.
- DERS., Opći povijesni razvoj advokature u krajevima koji danas tvore SR Hrvatsku [Allgemeine geschichtliche Entwicklung der Rechtsanwaltschaft auf den Gebieten, die heute zur Sozialistischen Republik Kroatien gehören], in: *Odvjetnik* [Rechtsanwalt] 18 (1968) 53–55.
- DERS., Stogodišnjica donošenja hrvatskog Zakonika o krivičnom postupku iz 1875. god. [Hundertjähriges Jubiläum der Verabschiedung der kroatischen Strafprozessordnung von 1875], in: *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu* 26 (1976) 6–7.
- DERS., *Kazneno procesno pravo – odabrana poglavlja* [Strafprozessrecht – ausgewählte Kapitel], Bd. 2, hg. v. Davor KRAPAC (Zagreb 1995).
- Edmund BERNATZIK (Hg.), *Die Österreichischen Verfassungsgesetze* (Wien 1911).
- Ivan BEUC, *Povijest institucija vlasti u kraljevini Hrvatskoj, Slavoniji i Dalmaciji* [Geschichte der

- Regierungseinrichtungen im Königreich Kroatien, Slawonien und Dalmatien] (Zagreb 1985).
- Ferdo ČULINOVIĆ, *Pravosuđe u Jugoslaviji* [Die Rechtspflege in Jugoslawien] (Zagreb 1946).
- Dalibor ČEPULO, *Trial by jury in Croatia 1849–1918: transfer and the context*, in: Zoran POKROVAC (Hg.), *Rechtssprechung in Osteuropa. Studien zum 19. und frühen 20. Jahrhundert (= Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Traditionen und Transfers* 61 und 62, Frankfurt am Main 2012) 1–107.
- DERS., *Pravo hrvatske zavičajnosti i pitanje hrvatskog i ugarskog državljanstva 1868–1918 – pravni i politički vidovi i poredbena motrišta* [Das kroatische Heimatrecht und die Frage der kroatischen und ungarischen Staatsbürgerschaft von 1868 bis 1918 – rechtliche und politische Aspekte und vergleichende Betrachtungen], in: *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu* [Jahrbuch der Fakultät für Rechtswissenschaften in Zagreb] 49 (1999) 812.
- DERS., *Odgovornost i položaj bana i članova hrvatske Zemaljske vlade 1868–1918. i ministarska odgovornost u Europi* [Die Verantwortlichkeit und die Position des Banus und der Mitglieder der Kroatischen Landesregierung von 1868 bis 1918 und die Ministerverantwortlichkeit in Europa], in: *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu* [Jahrbuch der Fakultät für Rechtswissenschaften in Zagreb] 49 (1999) 248–274ff.
- DERS., *Dioba sudstva i uprave u Hrvatskoj 1874. godine – institucionalni, interesni i poredbeni vidovi* [Trennung des Gerichtswesens von der Verwaltung in Kroatien im Jahre 1874 – Institutions-, Interessen- und Vergleichsaspekte], in: *Hrvatska javna uprava* [Kroatische öffentliche Verwaltung] 1 (1999) 227–260.
- DERS., *Sloboda tiska i porotno suđenje u banskoj Hrvatskoj 1848–1918* [Pressefreiheit und Schwurgerichtbarkeit in Banalkroatien 1848–1918], in: *Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu* [Kroatische Chronik für das Strafrecht und die strafrechtliche Praxis] 7 (2000) 923–975.
- DERS., *Pravna tradicija i neovisnost hrvatskog sudstva: osnovne postavke* [Rechtstradition und Unabhängigkeit des kroatischen Gerichtswesens: Grundzüge], in: *Odvjetnik* [Rechtsanwalt] 72 (2001) 38–39.
- DERS., *Vladavina prava i pravna država – europska i hrvatska pravna tradicija i suvremena zbilja* [Die Rechtsherrschaft und der Rechtsstaat – europäische und kroatische Rechtstradition und gegenwärtige Wirklichkeit], in: *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu* [Jahrbuch der Fakultät für Rechtswissenschaften in Zagreb] 51 (2001) 1337–1361.
- DERS., *The press and jury trial legislation of the Croatian Diet 1875–1907: Liberalism, fear of democracy and Croatian autonomy*, in: *Parliaments, Estates and Representation* 22 (2002) 169–192.
- DERS., *Ustrojstvo vlasti i građanska prava u reformama Hrvatskog sabora 1873–1880* [Machtorganisation und Bürgerrechte in den Reformen des Kroatischen Landtags 1873–1880], in: Alexander BUCZYNSKY, Milan KRUHEK, Stjepan MATKOVIĆ (Hgg.), *Hereditas rerum Croaticarum ad honorem Mirko Valentić* (Zagreb 2003) 199–206.
- DERS., *Building of the modern legal system in Croatia 1848–1918 in the centre-periphery perspective*, in: Tomasz GIARO (Hg.), *Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert* (Frankfurt am Main 2006) 47–91.
- DERS., *Izgradnja modernog hrvatskog sudstva 1848–1918* [Aufbau des modernen kroatischen Gerichtswesens 1848–1918], in: *Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu* [Jahrbuch der Fakultät für Rechtswissenschaften in Zagreb] 56 (2006) 325–383.
- DERS., *Modernity in Search of Tradition: Formation of the Modern Croatian Judiciary 1848–1918*, in: A. UZELAC, C. H. VAN RHEE (Hgg.), *Public and Private Justice. Dispute Resolution in Modern Societies* (Antwerpen–Oxford 2007) 105–127.
- DERS., *Legal education in Croatia from medieval times to 1918: institutions, courses of study and transfers*, in: Zoran POKROVAC (Hg.), *Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Bd. 3 Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg* (Frankfurt am Main 2007) 114–112.
- Ferdo ČULINOVIĆ, *Državnopravna historija jugoslavenskih zemalja* [Staatsrechtliche Geschichte der Jugoslawischen Länder] Bd. 1 (Zagreb 1961).
- Dragutin ČUPOVIĆ, *Predavanja iz građanskoga parbenoga postpnika (opći i posebni dio)* [Vorträge aus der Zivilprozessordnung (Allgemeiner und Besonderer Teil)] (Zagreb o.J.).
- Dnevnik Sabora trojedne kraljevine Dalmacije, Hrvatske i Slavonije od godine 1865/7* [Das Tagebuch des Landtags des dreieinigten Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slawonien der Jahre 1865/7] (Zagreb 1867).
- Ivo GOLDSTEIN, *Croatia: A History* (London 1999).
- Mirjana GROSS, *Počeci moderne Hrvatske* [Anfänge des modernen Kroatiens] (Zagreb 1985).
- DIES., *Agneza SZABO, Prema hrvatskome građanskom društvu* [Auf dem Weg zur kroatischen bürgerlichen Gesellschaft] (Zagreb 1992).
- DERS., *Zapisnici austrijskog Ministarskog vijeća 1848–1867* [Protokolle des österreichischen Ministerra-

- tes 1848–1867], in: *Časopis za suvremenu povijest* [Zeitschrift für Zeitgeschichte] 25 (1993) 146–147.
- Ivo KRBEK, *Stranka u upravnom postupku* [Die Parteien im Verwaltungsverfahren] (Zagreb 1928).
- DERS., *Upravno pravo* [Verwaltungsrecht], Bd. 1 (Zagreb 1929).
- Vasilije KRESTIĆ, *Hrvatsko-ugarska nagodba 1868. godine* [Kroatisch-ungarischer Ausgleich aus dem Jahr 1868] (Belgrad 1969).
- James P. KROKAR, *Liberal Reform in Croatia, 1872–75. The Beginnings of Modern Croatia Under Ban Ivan Mažuranić* (phil. Diss., Indiana University 1980).
- Dragojlo KUŠLAN, Mirko ŠUHAIJ (Hgg.), *Spisi saborski sabora kraljevinah Dalmacije, Hrvatske i Slavonije od god. 1861* [Aktenstücke des Landtags der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slawonien ab 1861], Bde. 2, 3, 4 (Zagreb 1862).
- Mihajlo LANOVIĆ, *Privatno pravo Tripartita* [Privatrecht des Tripartitum] (Zagreb 1929).
- List zemaljske uprave za hrvatsko-slavonsku vojnu Krajinu [Amtsblatt der Landesverwaltung der Kroatisch-slawonischen Militärgrenze] (Zagreb 1872).
- Vladimir LJUBANOVIĆ, 120. obljetnica donošenja i sankcioniranja hrvatskog Zakona o kaznenom postupku od 17. svibnja 1875 [Das Jubiläum der Verabschiedung und der Sanktion der kroatischen Strafprozessordnung vom 17. Mai 1875], in: *Hrvatski ljetopis za kazneno pravo i praksu* [Kroatische Chronik für das Strafrecht und die strafrechtliche Praxis] 1 (1994) 244ff.
- Tomislav MARKUS, *Zakonske osnove odbora Sabora Hrvatske i Banskog vijeća 1849. godine* [Gesetzliche Grundlagen des Ausschusses des Landtags und des Banalrates im Jahre 1849], in: *Časopis za suvremenu povijest* [Zeitschrift für Zeitgeschichte] 28 (1996) 143–145.
- Vjekoslav MAŠTROVIĆ, *Razvoj sudstva u Dalmaciji u XIX. stoljeću* [Entwicklung des Gerichtswesens in Dalmatien im 19. Jahrhundert] (Zagreb 1959).
- Nikola OGORELICA, *Kazneno postupovno pravo* [Strafprozessrecht], Bd. 1 (Zagreb 1899).
- Ivan PEDERIN, *Politička djelatnost Ivana Mažuranića 1860-ih godina u Beču* [Politische Tätigkeit von Ivan Mažuranić in den 1860er Jahren in Wien], in: *Hrvatska obzorja* [Kroatische Horizonte] 4 (1996) 606–607.
- Ivo PERIĆ, *A History of the Croats* (Zagreb 2005).
- Martin POLIĆ, *Parlamentarna povijest kraljevina Hrvatske, Slavonije i Dalmacije sa bilješkama iz političkog, kulturnog i društvenoga život* [Die Geschichte des Landtags der Königreiche Kroatien und Slawonien und Dalmatien mit Notizen aus dem politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben], Bd. 1 (Zagreb 1899).
- Stjepan POSILOVIĆ (Hg.), *Odvjetnički red od 24. srpnja 1852* [Rechtsanwaltsordnung vom 24. Juli 1852] (Zagreb 1904).
- Josip POBOR, *Hrvatski sudci za nezavisnost sudaca (1906–1907) i utemeljenje zajednice hrvatskih sudaca* [Kroatische Richter für die richterliche Unabhängigkeit (1906–1907) und Gründung der kroatischen Richtervereinigung] (Zagreb 1908).
- Propisi o neparbenim pravnim poslovima [Vorschriften über die außerstreitigen Rechtsangelegenheiten] (Zagreb 1900).
- Adolfo RUŠNOV (Hg.), *Gradjanski sudovnik od 16. veljače 1853. i Zakon o poslovnom redu sudbenih vlasti od 3. svibnja 1853* [Zivilgerichtsordnung vom 16. Februar 1853 und das Gesetz über die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden vom 3. Mai 1853] (Zagreb 1885).
- Saborski dnevnik kraljevinah Hrvatske, Slavonije i Dalmacije [Das Tagebuch des Landtags des dreieinigigen Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slawonien], 1872–1875, 2 Bde., 1875–1878, 1878–1881, 1884–1887, 1 (Zagreb 1875, 1878, 1881, 1887).
- Saborski spisi sabora kraljevinah Dalmacije, Hrvatske i Slavonije od godine 1865–1867 [Aktenstücke des Landtags der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slawonien von 1865–1867] (Zagreb 1900).
- Saborski spisi Sabora kraljevinah Dalmacije, Hrvatske i Slavonije od godine 1867–1870 [Aktenstücke des Landtags der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slawonien von 1867 bis 1870] (Zagreb 1905).
- Sbornik/Zbornik zakona(h) i naredaba(h) valjanih za kraljevine Hrvatsku i Slavoniju. Godina 1863–1918 [Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen für Kroatien und Slawonien Jahre 1863–1918] (Zagreb 1864–1919).
- Jaroslav ŠIDAK, *Studije iz hrvatske povijesti za revolucije 1848–49* [Studien aus der kroatischen Geschichte während der Revolution 1848–49] (Zagreb 1979).
- Milan SMREKAR, *Priručnik za političku upravnu službu u kraljevinah Hrvatskoj i Slavoniji*, [Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst im Königreich Kroatien und Slawonien] Bd. 1. (Zagreb 1899) 14–15.
- Ludwig STEINDORFF, *Kroatien. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart* (Regensburg–München 2001).
- Stenografički zapisnici sabora kr. Hrvatske, Slavonije i Dalmacije. Petogodište 1887–1892 [Stenographische Protokolle des Landtags der Königreiche

- Kroatien, Slawonien und Dalmatien, 1887–1892] Bde. 2, 4 (Zagreb 1889, 1890).
- Stenografički zapisnici sabora kralj. Hrvatske, Slavonije i Dalmacije. Petogodište 1892–1897 [Stenographische Protokolle des Landtags der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien, 1892–1897], Bd. 5 (Zagreb 1897).
- Stenografički zapisnici i prilozi sabora kralj. Hrvatske, Slavonije i Dalmacije. Petogodište 1901–1906 [Stenographische Protokolle des Landtags der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien, 1901–1906], Bd. 3/1 (Zagreb 1903).
- Stenografički zapisnici i prilozi Sabora kralj. Hrvatske, Slavonije i Dalmacije petogodišta 1906–1911 [Stenographische Protokolle und Anhänge des Landtags der Königreiche Kroatien, Slawonien und Dalmatien, 1906–1911], Bde. 1, 2/2 (Zagreb 1907).
- Mirko VALENTIĆ, Vojna krajina i pitanje njezina sjedinjenja s Hrvatskom 1849–1881 [Die Militärgrenze und die Frage ihrer Vereinigung mit Kroatien 1849–1881] (Zagreb 1981) 270ff.
- Fran VRBANIĆ, Rad hrvatskoga zakonarstva na polju uprave od godine 1861. do najnovijega vremena [Die Tätigkeit der kroatischen Gesetzgebung im Bereich der Verwaltung ab 1861 bis zur neusten Zeit], Bd. 1 (Zagreb 1889).
- Zapisnik sa Skupštine sudaca od 15. VII. 1906. [Protokoll der Richterversammlung vom 15. VII 1906], in: Mjesečnik Pravničkoga društva u Zagrebu [Monatsheft der Juristengesellschaft in Zagreb] 31 (1906) 561–595.
- Zapisnik sabora trojedne kraljevine Dalmatinske, Hrvatske i Slavonske 5. i sljedećih mjeseca Lipnja i Srpnja danah godine 1848. držanog [Protokoll des Landtags des dreieinigen Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slawonien im 5. und in den folgenden Monaten, Juni und Juli, des Jahres 1848], in: Ivan KUKULJEVIĆ-SAKCINSKI (Hg.), Iura regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, Bd. 2 (Zagreb 1862) 344–345.
- Srećko ZUGLIA, Građanski parnički postupak u Hrvatskoj i Slavoniji. Predavanja [Zivilstreitverfahren in Kroatien und Slawonien. Vorlesungen] (Zagreb o.J.).